

PANORAMA

Berufsbildung in Luxemburg

Kurzbeschreibung

Berufsbildung in Luxemburg

Kurzbeschreibung

Jos Noesen

Cedefop Panorama series; 107

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2005

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Angaben befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2005

ISBN 92-896-0381-X

ISSN 1562-6180

© Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, 2005
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Das **Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung** (Cedefop) ist das Referenzzentrum der Europäischen Union für Fragen der beruflichen Bildung. Es stellt Informationen und Analysen zu Berufsbildungssystemen sowie Politik, Forschung und Praxis bereit.

Das Cedefop wurde 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates errichtet.

Europe 123
GR-57001 Thessaloniki (Pylea)

Postanschrift:
PO Box 22427
GR-55102 Thessaloniki

Tel. (30) 23 10 49 01 11
Fax (30) 23 10 49 00 20
E-Mail: info@cedefop.eu.int
Homepage: www.cedefop.eu.int
Interaktive Website: www.trainingvillage.gr

Jos Noesen
Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung
Dienst für berufliche Bildung

in Zusammenarbeit mit
Nathalie Bock (Dienststelle Internationale Beziehungen)
Jerry Lenert (Dienst für berufliche Bildung)
Jérôme Levy und David Vallado (Koordinierungsstelle für pädagogische und technologische Forschung und Innovation)

Herausgegeben von:

Cedefop

J. Michael Adams,
Sylvie Bousquet, Projektkoordinatoren

Veröffentlicht unter der Verantwortung von:
Johan van Rens, Direktor
Stavros Stavrou, stellvertretender Direktor

„Das lebenslange Lernen stellt eine der zentralen Säulen der Bildungspolitik dar. Seine Umsetzung erfordert eine Flexibilisierung des aktuellen Systems, um allen Erwachsenen, die dies wünschen, in größerem Umfang individuell abgestimmte Zugangsmöglichkeiten zum Lernen zu eröffnen.“

Auszug aus dem luxemburgischen Regierungsprogramm 2004-2009

Vorwort

Die vorliegende Kurzbeschreibung des Berufsbildungssystems in Luxemburg ist Teil einer Publikationsreihe, in der die berufliche Bildung in verschiedenen Ländern beschrieben wird. Sie wurde aus Anlass des luxemburgischen Ratsvorsitzes der EU erstellt. Außerdem reiht sie sich in die fortlaufenden Arbeiten des Cedefop zur Darstellung der Berufsbildungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU ein, deren Schwerpunkt sich allmählich von der vorwiegenden Erstellung von Hardcopy-Beschreibungen der einzelstaatlichen Systeme zu einem elektronischen Berichterstattungssystem hin verlagert ⁽¹⁾.

eKnowVet, die neue Datenbank des Cedefop, bietet online abrufbare Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Partnerländern. Eine gemeinsame Eingabestruktur ermöglicht länderspezifische wie länderübergreifende Abfragen zu elf Themenbereichen sowohl im Überblick (Thematische Überblicke) als auch im Detail. Die Datenbank wird regelmäßig vom Fachwissens- und Referenznetzwerk (ReferNet) des Cedefop aktualisiert.

Gemäß dem Usus des Cedefop sollte das ReferNet-Mitglied des betreffenden Landes die Kurzbeschreibung des Systems ausarbeiten. Dies war im Falle Luxemburgs nicht möglich. Jedoch hat Herr Gilles Estgen, der Vertreter der luxemburgischen Regierung im Verwaltungsrat, Herrn Jos Noesen gebeten, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Der vorliegende Text wurde daher von Herrn Noesen in enger Zusammenarbeit mit Frau Sylvie Bousquet vom Cedefop erstellt. Ich möchte diesen beiden Kollegen meinen aufrichtigsten Dank für diese Arbeit aussprechen, die sie unter besonders schwierigen Bedingungen geleistet haben. Sie haben dazu unter anderem die ausführlichere Beschreibung des luxemburgischen Berufsbildungssystems herangezogen, die 1999 vom Cedefop veröffentlicht wurde⁽²⁾. Aufgrund von Terminzwängen durchlief der vorliegende Text nur ein kurzes Konsultationsverfahren mit den luxemburgischen Vertretern der Sozialpartner im Verwaltungsrat des Cedefop – Herrn Ted Mathgen von der Handwerkskammer und Herrn Nico Hoffman vom Christlichen Gewerkschaftsbund Luxemburg (LCGB).

⁽¹⁾ <http://www2.trainingvillage.gr/etv/vetsystems/report.asp>

⁽²⁾ http://www2.trainingvillage.gr/etv/vetsystems/report/lux_fr.asp

Da es sich bei der vorliegenden Publikation um eine „Kurzbeschreibung“ handelt, erhebt sie nicht den Anspruch, alle Aspekte des luxemburgischen Berufsbildungssystems zu beleuchten. Wir haben uns entschieden, den Schwerpunkt auf politische und entwicklungsbezogene Fragen zu legen, wobei die reine Beschreibung der Funktionsweise des Systems etwas in den Hintergrund tritt. Ausführlichere Informationen über das luxemburgische Bildungssystem sind über Eurybase auf der Website von Eurydice abrufbar ⁽³⁾.

Johan van Rens
Direktor
Cedefop

Dezember 2004

⁽³⁾ http://www.eurydice.org/Eurybase/frameset_eurybase.html

Einleitung

Diese Veröffentlichung über das Berufsbildungssystem in Luxemburg wurde im letzten Trimester des Jahres 2004 erstellt, wobei alle in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen berücksichtigt wurden. Insbesondere wurde versucht, die jüngste Entwicklung zu beschreiben und aktuelles Zahlenmaterial zu liefern. Dazu wurde vor allem Informationsmaterial herangezogen, das von den verschiedenen Akteuren aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Arbeitswelt und der Wirtschaft zusammengestellt wurde.

Zwar hat Luxemburg im letzten Jahrzehnt gewisse Anpassungen seines Berufsbildungssystems vorgenommen, doch wurden erst in jüngster Zeit aufgrund des sich ändernden Umfelds und der Entwicklung auf europäischer Ebene grundlegende Reformen eingeleitet. Mithilfe einer Gesetzesvorlage zur Reform der Berufsbildung im Sinne einer kohärenten Strategie für das lebenslange Lernen sollen junge Menschen und Erwachsene selbst die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Kompetenzen übernehmen, damit sie künftig gegen die Unwägbarkeiten der in fortgesetztem Wandel befindlichen Arbeitswelt gewappnet sind.

Dennoch weist das allgemeine und berufliche Bildungssystem in Luxemburg nach wie vor gewisse Besonderheiten auf. So besteht, wie bei Lektüre der vorliegenden Beschreibung deutlich werden wird, eine sehr enge Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung, was sich auch darin zeigt, dass ein- und dasselbe politisch-administrative Organ für beide Teilbereiche verantwortlich ist: das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung. Eine weitere Besonderheit des Systems ist durch die geringe Größe des Staatsgebietes und die traditionell große Bereitschaft zur Öffnung nach außen bedingt. So umfasst die Bevölkerung des Großherzogtums eine sehr hohe Zahl von Zuwanderern, und der Arbeitsmarkt verzeichnet einen erheblichen Zustrom aus der Großregion. Außerdem sind die Luxemburger dreisprachig: Von der Primarschule an lernen sie Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Diese Besonderheit setzt sich durch das gesamte allgemeine und berufliche Bildungssystem fort. Die Mehrsprachigkeit stellt eine der größten Herausforderungen für das aktuelle System der allgemeinen und beruflichen Bildung dar und findet in den Überlegungen zur Modernisierung des Berufsbildungssystems Berücksichtigung. So geht es heute und in Zukunft darum, die Integration des hohen ausländischen Bevölkerungsanteils zu fördern.

Darüber hinaus besteht die auffälligste Besonderheit des Berufsbildungssystems in Luxemburg darin, dass im Rahmen der Schule ein dem deutschen Dualen System vergleichbares Berufsbildungssystem angeboten wird. Der allgemein bildende Unterricht und die fachtheoretische und berufliche Ausbildung finden in der Schule statt, während die praktische Ausbildung in den meisten Berufen in den Unternehmen erfolgt. Diese spezielle Ausbildungsform findet sich zwar hauptsächlich im Rahmen der Lehrlingsausbildung, doch hat das alternierende Konzept auch in eine Vielzahl anderer Ausbildungsgänge Eingang gefunden.

Trotz der festgestellten Besonderheiten des allgemeinen und beruflichen Bildungssystems in Luxemburg, aber auch angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Wissensgesellschaft dürfen wir annehmen, dass die oben genannten Veränderungen alle Variablen berücksichtigen werden, um einen lernerzentrierten Raum des lebenslangen Lernens zu schaffen.

Aly Schroeder

Direktor für Berufsausbildung,
Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP)

Inhalt

1.	Allgemeiner politischer Hintergrund	9
1.1.	Politische und administrative Strukturen	9
1.1.1.	Luxemburg, ein mehrsprachiges Land	9
1.2.	Bevölkerung	11
1.3.	Wirtschaft, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	12
1.4.	Bildungsniveau der Bevölkerung	15
2.	Jüngste politische Entwicklung	16
3.	Institutioneller Rahmen	19
3.1.	Verwaltungsstruktur	19
3.1.1.	Nationale Ebene	19
3.1.2.	Lokale Ebene	20
3.2.	Der rechtliche Rahmen	20
3.3.	Die Rolle der Sozialpartner	23
4.	Erstausbildung	25
4.1.	Überblick	25
4.2.	Frühbetreuung, Vorschulerziehung und Primarschule	28
4.2.1.	Frühbetreuung	28
4.2.2.	Vorschulerziehung	28
4.2.3.	Primarschule	28
4.3.	Weiterführender Schulunterricht	29
4.3.1.	Zulassung zum weiterführenden Schulunterricht	30
4.3.2.	Allgemein bildender Sekundarschulunterricht	30
4.3.3.	Fachbezogener Sekundarschulunterricht	31
4.4.	Die Berufsbildung im Anschluss an den Sekundarschulunterricht	36
4.4.1.	Höhere Ausbildungsgänge in Gesundheitsberufen	36
4.4.2.	Das Höhere Fachdiplom (BTS) (Abitur + 2 Jahre)	37
4.5.	Hochschulausbildung	37
4.6.	Sonderschulunterricht	38
5.	Berufliche Weiterbildung	40
5.1.	Überblick	40
5.2.	Formelle Ausbildungsgänge, die zu einem formellen Abschluss führen	41
5.3.	Ausbildungsgänge gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. Juni 1999	43
5.4.	Berufliche Weiterbildung von Erwerbslosen	44

5.5.	Akteure	45
5.5.1.	Staatliche Anbieter	45
5.5.2.	Berufskammern und Sozialpartner	46
5.5.3.	Branchenspezifische Einrichtungen	47
5.5.4.	Gemischte Anbieter	48
5.5.5.	Private Anbieter	50
6.	Ausbildung der Lehrer und Ausbilder	51
6.1.	Allgemeiner Hintergrund	51
6.2.	Die Ausbildung der Lehrer in der beruflichen Erstausbildung	52
6.3.	Die berufliche Weiterbildung der Lehrer in der beruflichen Erstausbildung	53
6.4.	Die Ausbilder in der beruflichen Weiterbildung	54
7.	Die Entwicklung der Kompetenzen	55
8.	Validierung früher erworbener Kenntnisse	56
9.	Schulische und berufliche Beratung und Orientierung	58
9.1.	Allgemeiner Hintergrund	58
9.2.	Akteure	59
9.2.1.	Das Zentrum für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung (CPOS)	60
9.2.2.	Das lokale Aktionsprogramm für Jugendliche (ALJ)	60
9.2.3.	Der Berufsberatungsdienst der Arbeitsverwaltung	61
9.2.4.	Dokumentations- und Informationszentrum für Hochschulbildung (CEDIES)	61
9.3.	Die Mitarbeiter der Beratungsdienste	62
10.	Investitionen in die Humanressourcen	63
10.1.	Überblick	63
10.2.	Finanzierung der beruflichen Erstausbildung	64
10.3.	Finanzierung der beruflichen Weiterbildung	65
10.4.	Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende	66
11.	Europäische und internationale Dimension	68
	Anhang 1: Abkürzungen	71
	Anhang 2: Glossar	74
	Anhang 3: Literaturliste	77
	Anhang 4: Wichtige Organisationen	79

1. Allgemeiner politischer Hintergrund

1.1. Politische und administrative Strukturen

Der luxemburgische Staat ist eine parlamentarische Demokratie in Form einer konstitutionellen Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam von der Abgeordnetenversammlung (60 Abgeordnete, die für fünf Jahre nach allgemeinem Wahlrecht gewählt werden), der Regierung und vom Staatsrat (ein beratendes Organ, das sich aus 21 vom Großherzog ernannten Ratsmitgliedern zusammensetzt) ausgeübt. Der Großherzog ist das Staatsoberhaupt. Er überwacht den Vollzug der Gesetze, gewährleistet die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und verwaltet das Staatsvermögen. Bei diesen Aufgaben wird er von den Regierungsmitgliedern unterstützt, die seine Entscheidungen gegenzeichnen und die politische Verantwortung dafür übernehmen.

Da es in Luxemburg aufgrund der geringen Größe des Staatsgebiets weder Provinzen noch Regionen gibt, stellen die Gemeinden das einzige Anwendungsbeispiel für regionale Dezentralisierung dar (derzeit gibt es 118 Gemeinden). Sie bilden Selbstverwaltungskörperschaften, welche über Rechtspersönlichkeit verfügen.

Damit jedoch die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht die nationalen Interessen beeinträchtigt, verleiht die Verfassung dem Gesetzgeber eine ständige Kontrollbefugnis, und zwar entweder durch besondere staatliche Organe wie die Distriktskommissare, oder durch ein Genehmigungssystem, das als Aufsichtsrecht bezeichnet wird.

Der Distriktskommissar ist der Vertreter des Staates auf Distriktsebene, einer administrativen Untereinheit des Staatsgebietes. Die drei Distrikte, aus denen Luxemburg besteht, sind in zwölf Kantone unterteilt, worin sich die Dezentralisierung der Verwaltung widerspiegelt.

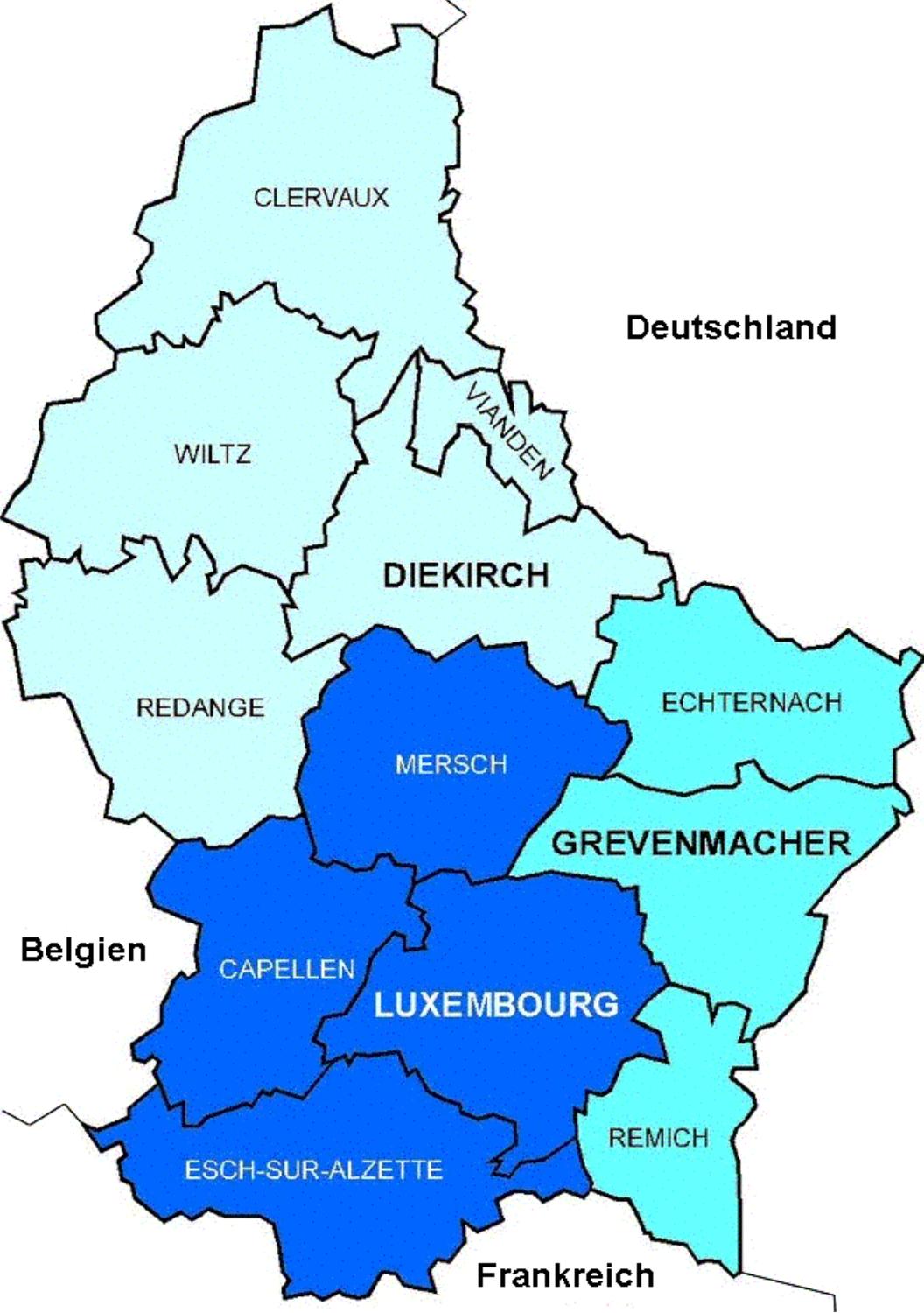
1.1.1. Luxemburg, ein mehrsprachiges Land

Vom Gesetz her ist Luxemburg ein mehrsprachiges Land. Laut dem Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung ist Luxemburgisch (ein moselfränkischer Dialekt, der von der gesamten einheimischen luxemburgischen Bevölkerung gesprochen wird) die Landessprache. Weitere Amtssprachen neben dem Luxemburgischen sind Französisch und Deutsch, die zum einen als Verkehrssprachen für die Verständigung mit Nicht-Luxemburgern dienen und zum anderen als Schriftsprachen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsbereich.

Aufgrund seiner geografischen Lage war Luxemburg schon immer ein mehrsprachiges Land. Heute gilt dies aufgrund des hohen Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung in noch stärkerem Maße.

Folglich nimmt der Fremdsprachenunterricht sogar im Bereich der beruflichen Bildung über die gesamte Schulzeit hinweg einen sehr breiten Raum ein.

Die luxemburgischen Distrikte und Kantone



1.2. Bevölkerung

Das Staatsgebiet des Großherzogtums erstreckt sich über eine Fläche von 2586 km², seine Gesamtbevölkerung umfasste am 1. Januar 2004 451 600 Einwohner (Schätzung).

Die ausländische Wohnbevölkerung belief sich zu diesem Zeitpunkt laut einer Schätzung von STATEC (*Service central de la statistique et des études économiques* – Zentralamt für Statistik und Wirtschaftsforschung) auf 174 200 Personen. Bei den in Luxemburg ansässigen Ausländern handelt es sich in erster Linie um Staatsbürger anderer Länder der Europäischen Union, vor allem um Portugiesen und Italiener.

Tabelle 1: *Bevölkerungsstruktur in Luxemburg von 1981 bis 2004 (in Tausend)*

	1981	1991	2001	2004 (Schätzung)
Gesamtbevölkerung	364,6	384,4	439,5	451,6
Luxemburger	268,8	271,4	277,2	277,4
Ausländer	95,8	113,0	162,3	174,2
<i>(Ausländer in %)</i>	26,3	29,4	36,9	38,6
Portugiesen	29,3	39,1	58,7	63,8
Italiener	22,3	19,5	19,0	18,9
Franzosen	11,9	13,0	20,0	21,9
Belgier	7,9	10,1	14,8	16,0
Deutsche	8,9	8,8	10,1	10,3
Briten	2,0	3,2	4,3	4,6
Niederländer	2,9	3,5	3,7	3,6
Andere Staatsbürger der EU	10,6	6,6	9,2	9,6
Andere		9,2	22,5	25,5

Quelle: *Luxemburg in Zahlen 2004, STATEC.*

Seit Ende des Zweiten Weltkriegs verzeichnet Luxemburg einen anhaltenden Anstieg der Gesamtbevölkerung. In den letzten dreißig Jahren ist die Bevölkerung um 100 000 Personen gewachsen. Im europäischen Vergleich kann dies als außergewöhnliches Bevölkerungswachstum (30 %) bezeichnet werden.

Dieser Anstieg ist auf die luxemburgische Politik zurückzuführen, die den Zuzug ausländischer Arbeitnehmer fördert, um den Bevölkerungsrückgang auszugleichen: Hierin liegt der eigentliche Grund für das Bevölkerungswachstum in Luxemburg.

Der hohe und stetig steigende Ausländeranteil hat gleichwohl Probleme bei der Beschulung der Zuwandererkinder zur Folge.

1.3. Wirtschaft, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

In seiner Konjunkturmitteilung vom Oktober 2004 ⁽⁴⁾ konstatiert STATEC eine Wiederbelebung der luxemburgischen Wirtschaft. Für 2005 prognostiziert das Amt ein Wachstum vom 4,5 %. Dieses ist laut STATEC auf die Expansion der Industrie und Zuwächse im Finanzsektor zurückzuführen.

Tabelle 2: *Einige Indikatoren der luxemburgischen Wirtschaft*

Wachstum in % (oder anderen Größen)	1985-2003	2003	2004*	2005*
Wertmäßiges BIP (in Millionen Euro)		23 956	25 641	27 432
Reales BIP	5,6	2,9	4,2	4,2
Export von Gütern und Dienstleistungen	7,7	2,9	6,1	5,3
Import von Gütern und Dienstleistungen	7,2	-3,2	5,7	5,5
Gesamtzahl der Erwerbstätigen**	3,4	1,8	2,4	2,5
Durchschnittliche Arbeitskosten***	4,0	2,1	3,3	3,1
Arbeitslosenquote (gemeldete Arbeitslose, in % der Erwerbsbevölkerung)		3,7	4,2	4,2

* Prognosen (Oktober 2004).

** Gesamtzahl der Erwerbstätigen: Summe aller abhängig Beschäftigten und Selbständigen.

*** Die durchschnittlichen Arbeitskosten werden jährlich von der Generalinspektion der Sozialversicherung auf der Grundlage der Bruttogehälter einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben errechnet.

Quelle: *Note de conjoncture. La situation économique au Luxembourg. Évolution récente et perspectives 2-2004, STATEC.*

Tabelle 3: *Entwicklung des Anteils von Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen am BIP (%)*

	1985	1995	2003
Landwirtschaft	2	1	0,5
Industrie	26,3	19,8	15,2
Dienstleistungen	53,6	61,1	67,5

Quelle: *MENFP auf der Grundlage von STATEC-Angaben.*

Es ist eine rückläufige Entwicklung im landwirtschaftlichen Sektor (2 % im Jahr 1985; 0,5 % im Jahr 2003) und im industriellen Sektor zu beobachten, während die verschiedenen Dienstleistungsbranchen eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit aufweisen.

⁽⁴⁾ Siehe http://www.statec.lu/html_fr/statistiques/note_de_conjoncture/index.html

Trotz der Auswirkungen konjunktureller und struktureller Krisen hat Luxemburg seit vielen Jahren ein praktisch ununterbrochenes Beschäftigungswachstum von etwa 2 % zu verzeichnen, das höchste Wachstum aller europäischen Länder.

Allerdings konnte dieses stetige Beschäftigungswachstum den gleichzeitigen, sogar überproportionalen Anstieg der Arbeitslosenzahlen nicht eindämmen (Tabelle 6).

Diese atypische Entwicklung steht in direktem Zusammenhang mit der Beschäftigungsstruktur in Luxemburg. Das auffälligste Phänomen ist sicherlich die starke Verflechtung des luxemburgischen Arbeitsmarktes mit dem regionalen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Der Arbeitsmarkt wird zunehmend zu einem regionalen Arbeitsmarkt, in dessen Rahmen die nationalen beschäftigungspolitischen Instrumente an Wirksamkeit verlieren. Die (zwischen April 2003 und April 2004) neu geschaffenen Arbeitsplätze verteilen sich im Verhältnis 30 zu 70 auf Wohnbevölkerung und Grenzgänger (siehe Definition in Anhang 2). Der Beschäftigungszuwachs bei den Grenzgängern übersteigt regelmäßig und deutlich den Beschäftigungszuwachs bei der Wohnbevölkerung (siehe Tabelle 4). Die Qualifikation der Grenzgänger, die hohen Arbeitslosenquoten in den Grenzregionen um Luxemburg (bis zu 20 % in einigen wallonischen Regionen) und die attraktiven luxemburgischen Arbeitsentgelte werden häufig als Erklärungen für dieses Phänomen genannt, welches die Deckung der zusätzlichen Nachfrage nach Arbeitskräften ermöglicht und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt vermeiden hilft (siehe Tabelle 5).

Tabelle 4: Entwicklung der abhängigen Beschäftigung von 1980 bis zum ersten Halbjahr 2004

	Abhängig Beschäftigte Insgesamt (absolute Zahlen)	Abhängig Beschäftigte Wohnbevölkerung (%)	Abhängig Beschäftigte Grenzgänger (Großregion*) (%)
1980	137 000	90,22	9,78
1990	170 400	80,22	19,78
2000	244 949	64,30	35,70
2001	259 654	62,51	37,49
2002	268 764	61,69	38,31
2003	272 796	61,28	38,72
2004	279 043	60,51	39,49

* Siehe Definition, Anhang 2.

Quelle: Indicateurs rapides – Série L, Emploi et chômage 10/2004, STATEC.

Tabelle 5: Entwicklung der Zahl der abhängig beschäftigten Grenzgänger nach Herkunftsland zwischen 1980 und 2004

	Grenzgänger insgesamt	Deutschland	Belgien	Frankreich
1980	13 400	1 500	5 700	4 700
1990	33 700	6 400	12 300	16 600
2000	87 363	16 528	24 311	46 525
2001	97 342	18 754	26 703	51 886
2002	102 952	20 219	28 287	54 445
2003	105 639	21 163	28 978	55 499
2004	110 200	23 129	29 969	57 102

Quelle: Indicateurs rapides – Série L, Emploi et chômage 10/2004, STATEC.

Tabelle 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote von 1998 bis 2003 (%)

Jahr	Männer	Frauen	Arbeitslosigkeit insgesamt	Anteil der Jugendlichen (15-25 Jahre) an der Gesamtzahl der Arbeitslosen
1998	53,0 %	47,0 %	3,1 %	21,1 %
1999	52,8 %	47,1 %	2,9 %	19,4 %
2000	53,0 %	47,0 %	2,6 %	18,2 %
2001	53,0 %	47,0 %	2,6 %	18,3 %
2002	54,3 %	45,7 %	3,0 %	20,0 %
2003	54,4 %	45,6 %	3,7 %	19,9 %

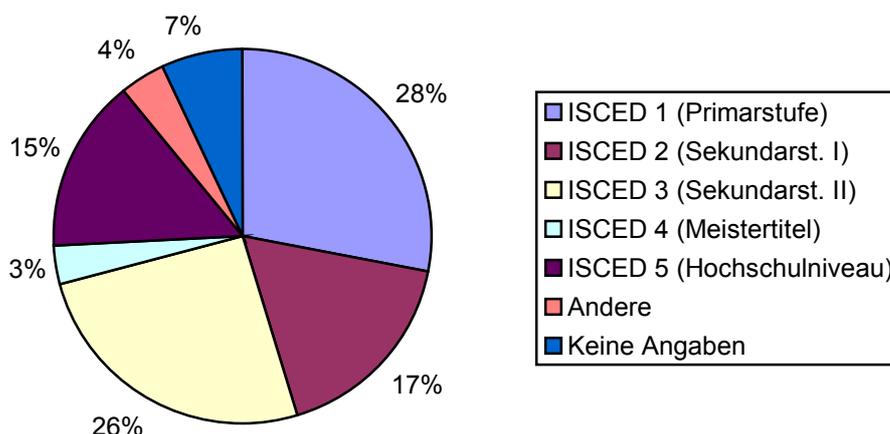
Quelle: Das MENFP auf der Grundlage von STATEC-Angaben für 2004 und des Bulletin de l'emploi 1998-2003 der ADEM.

Die Arbeitslosigkeit in Luxemburg verharrte also bis 2001 auf einem niedrigen und stabilen Niveau. Seit 2002 ist sie im Anstieg begriffen und erreichte im Oktober 2004 4,3 %.

Der Anteil der Jugendarbeitslosigkeit blieb über die ausgewerteten Jahre hinweg relativ stabil. Es ist regelmäßig festzustellen, dass die Jugendarbeitslosigkeit in den Monaten Februar bis Juni ihren Tiefststand erreicht.

1.4. Bildungsniveau der Bevölkerung

Schaubild 1: Aufgliederung der über 15jährigen Bevölkerung nach Bildungsniveau (ohne Schüler und Studenten) (ISCED-Niveau*, %)



* ISCED: Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen

Quelle: Volkszählung vom 15. Februar 2001, STATEC.

Das Schaubild lässt erkennen, dass die luxemburgische Wohnbevölkerung nur über ein recht niedriges Bildungsniveau verfügt: Über ein Viertel der Bevölkerung hat ihren Bildungsweg nach der Primarschule nicht fortgesetzt. Nur 15 % hat ein Hochschulstudium absolviert. Die 3 % umfassende Gruppe von Personen mit dem ISCED-Niveau 4 verfügt über einen Meisterbrief. Bei den Kategorien „andere“ und „keine Angaben“ handelt es sich entweder um Antworten, die nicht auf die vorgegebenen Bildungsniveaus übertragbar waren, oder um Fälle, in denen die bei der Volkszählung befragten Personen keine Antwort gaben.

Zu erwähnen ist hierbei, dass bei der Ermittlung des Bildungsniveaus sowohl die Bevölkerung berücksichtigt wurde, die das luxemburgische Bildungssystem durchlaufen hat, als auch Zuwanderer. Eine ausführlichere Erläuterung dieses Phänomens findet sich auf der Website http://www.statec.lu/html_fr/RP_2001/atlas.html.

2. Jüngste politische Entwicklung

In den letzten zehn Jahren wurde eine umfassende Umstrukturierung des allgemeinen und beruflichen Bildungssystems in Luxemburg eingeleitet, um das System in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen einer sich immer rascher wandelnden Welt zu bewältigen.

Durch die Schaffung der administrativen Strukturen für eine moderne Schulverwaltung wurden die Grundlagen für die Neudefinition der Aufgaben des Systems gelegt und den Akteuren vor Ort eine gewisse Selbständigkeit gewährt.

Es wurden verschiedene Gesetzesvorlagen eingebracht, die insbesondere zum Gesetz vom 25. Juni 2004 über die Organisation von Gymnasien und Fachgymnasien führten. Durch dieses Gesetz sollen die weiterführenden Schulen dergestalt umstrukturiert werden, dass sie in die Lage versetzt werden, im Rahmen einer partnerschaftlich geprägten schulischen Gemeinschaft zu arbeiten und pädagogische Initiativen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität zu ergreifen.

Die verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes schaffen insbesondere die rechtlichen Grundlagen für:

- den Abschluss eines „Schulvertrags“ zwischen Schülern, Eltern und Schule;
- repräsentative Gremien, die die Partizipation der Partner sicherstellen, insbesondere Lehrer-, Eltern- und Schülerausschüsse;
- die pädagogische Unabhängigkeit der Gymnasien, die innerhalb eines bestimmten Rahmens eine Anpassung des Unterrichts erlaubt, um spezielle Lösungen für besondere Probleme bereitzustellen.

Gleichzeitig wurde der Kampf gegen das Schulversagen zur politischen Priorität in diesem Bereich erhoben. „Der Erfolg aller hängt vom Erfolg des Einzelnen ab“, heißt es im Regierungsprogramm 2004-2009. In allen Bereichen liegt den ergriffenen Maßnahmen das gleiche Anliegen zu Grunde: die Schaffung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abschneiden der Schüler, um unnötiges Schulversagen und damit die Vergeudung von menschlichen Ressourcen zu verhindern, wobei das Anforderungsniveau gehalten und allen Akteuren mehr Verantwortung übertragen werden soll. So sind beispielsweise die Einrichtung von Klassen mit einer bestimmten Arbeitssprache im fachbezogenen Sekundarschulunterricht (durch Erweiterung des Angebots an Ausbildungsgängen in französischer Sprache) oder die Schaffung eines Bezugsrahmens für die Pädagogik der zweiten Chance zwei konkrete Bestandteile dieser Strategie. Die Pädagogik der zweiten Chance bietet auf verschiedenen Ebenen Auffangmöglichkeiten für von Ausgrenzung bedrohte Schüler: Basisklassen, Klassen für junge Erwachsene, Ausbildungsgänge zur Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen.

Der Entwurf eines Grundlagengesetzes über die Schule wurde im Oktober 2003 in der Abgeordnetenversammlung eingebracht. Es sieht eine Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr (damit künftig 12 Jahre) vor und schreibt zwingend vor, dass Jugendliche, die weder eine Schule besuchen, noch eine Lehre absolvieren und auch nicht erwerbstätig sind, an Ausbildungsmaßnahmen zur sozioprofessionellen Eingliederung (siehe Definition in Anhang 2) teilnehmen.

In einem Bericht ⁽⁵⁾ vom Februar 2003, der im Auftrag des Ministeriums erstellt wurde, werden das Problem der Übergangsmöglichkeiten ins Erwerbsleben, die Frage der Qualifizierung und Ausbildung sowie andere Maßnahmen, die eine berufliche Eingliederung gewährleisten, untersucht; der Bericht enthält außerdem eine vollständige Bestandsaufnahme aller in Luxemburg angebotenen Eingliederungsmaßnahmen.

Speziell bezüglich der Berufsbildung haben die vorangegangene und die jetzige Regierung in ihren Regierungserklärungen eine Reform des Systems der Lehrlingsausbildung ins Auge gefasst. Diese wird derzeit im Wesentlichen durch zwei Gesetze aus den Jahren 1945 und 1990 geregelt (Einzelheiten siehe unter Punkt 3.2.3). Das Gesetz vom 4. September 1990 wurde teilweise durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 zur Umsetzung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans von 1998 geändert. Neben anderen berufsbildungsrelevanten Aspekten wurde die Vorbereitung auf das Erwerbsleben als wichtigstes Ziel des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts verankert, ebenso wie die Lehrlingsausbildung für Erwachsene und der Zugang von Personen über 18 Jahren zu Facharbeiterausbildungsgängen und fachtheoretischen Ausbildungsgängen.

Obwohl in Luxemburg in den letzten Jahren verschiedene dementsprechende Initiativen ergriffen wurden (siehe oben), so fehlt im Großherzogtum doch nach wie vor ein geschlossenes Konzept für die allgemeine und berufliche Bildung, das den Menschen ein lebenslanges Lernen ermöglicht. Aufgrund dessen wird derzeit eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die eine Modernisierung des luxemburgischen Berufsbildungssystems ermöglichen wird. Um eine kohärente Strategie für das lebenslange Lernen zu entwickeln, sind neue Verfahrensweisen vorgesehen, zu deren wichtigsten die Bereitstellung modularer Ausbildungsgänge und die Validierung früher erworbener Kenntnisse zählen.

Abschließend sei das Regierungsprogramm vom 4. August 2004 zitiert:

„Das lebenslange Lernen stellt eine der zentralen Säulen der Bildungspolitik dar. Seine Umsetzung erfordert eine Flexibilisierung des aktuellen Systems, um allen Erwachsenen, die dies wünschen, in größerem Umfang individuell abgestimmte Zugangsmöglichkeiten zum Lernen zu eröffnen. Um den Zugang zu Ausbildungsgängen zu ermöglichen, werden bereits vorhandene, validierungsfähige Kenntnisse berücksichtigt. (...) Die Regierung wird das

⁽⁵⁾ *État des lieux des pratiques pédagogiques d'insertion au Luxembourg*, Februar. Dieser Bericht ist über die Website des MENFP, Abteilung Berufsbildung, herunterladbar: www.men.lu/edu/fre/formation/professionnelle/

landesweite Angebot an Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen erweitern und dafür Sorge tragen, dass die angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen terminlich mit dem Berufsleben vereinbar sind.

Jugendlichen, die aus bestimmten Gründen vorzeitig aus dem Bildungssystem abgegangen sind, wird eine zweite Chance geboten werden: Die Sekundarschuleinrichtungen werden ersucht werden, Klassen für junge Erwachsene einzurichten, die allen auf Antrag offen stehen sollen, wobei früher erworbenes schulisches und berufliches Wissen Berücksichtigung finden soll.“

3. Institutioneller Rahmen

3.1. Verwaltungsstruktur

Die luxemburgische Verwaltung ist eine zentralisierte Verwaltung: Alle wesentlichen Entscheidungen werden auf nationaler Ebene getroffen. Der Minister für Kultur, Hochschulwesen und Forschung ist für die Hochschulausbildung zuständig, während der Minister für Erziehung und Berufsausbildung die Verantwortung für alle anderen Ausbildungszweige (*ordres d'enseignement*) einschließlich der beruflichen Bildung trägt, wovon die Zuständigkeiten der Berufskammern unberührt bleiben.

3.1.1. Nationale Ebene

Entsprechend dieser zentralisierten Struktur ist das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP) sowohl für die politischen als auch die administrativen Fragen im Zusammenhang mit allen Aspekten der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständig.

Im politischen Bereich ist es für die Gesetzgebung und die allgemeine Politik in Bezug auf das Bildungswesen und das lebenslange Lernen verantwortlich. Dies umfasst Frühbetreuung, Vorschulerziehung, Primarschule, den allgemein bildenden und den fachbezogenen Sekundarschulunterricht einschließlich der Lehrlingsausbildung sowie die allgemeine und berufliche Bildung von Erwachsenen und sogar die Weiterbildung. Darüber hinaus fallen noch zwei spezielle Bereiche, der Sonderschulunterricht und die allgemeine und berufliche Bildung in den staatlichen Strafvollzugsanstalten und Erziehungsanstalten (*centres socio-éducatifs*), in den Aufgabenbereich dieses Ministeriums. Schließlich ist es auch in vollem Umfang für Ausbildungsmaßnahmen zur sozio-professionellen Eingliederung, für Umschulungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuständig.

Zum administrativen Bereich gehören die Planung von Schulgebäuden und deren Ausstattung sowie die Planung und Überwachung der Schulverwaltung. Außerdem sind die Beziehungen zu den natürlichen Partnern des Schulsystems (Eltern, Schüler...) Teil dieses Aufgabengebiets. Das Ministerium wird auch bei Vorgängen auf regionaler, europäischer und internationaler Ebene tätig, sofern diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, sowie im Bereich der Anerkennung von nicht-universitären Bildungsabschlüssen – eine sehr wichtige Kompetenz, wenn man die besondere Situation Luxemburgs aufgrund des hohen Anteils an ausländischer Wohnbevölkerung und Grenzgängern bedenkt.

3.1.2. Lokale Ebene

Eine Ausnahmestellung in dem oben beschriebenen zentralisierten System nehmen lediglich Frühbetreuung und Vorschulerziehung ein. Hier arbeiten Gemeinden und MENFP Hand in Hand.

Während das Ministerium für Inhalte und Lehrpläne zuständig ist, sind die Gemeinden für die Schulaufsicht, die Organisation des Schulbetriebs, die Verwaltungsabläufe, die Leitung der Schulen und die Betreuung der Schüler außerhalb der Schulstunden verantwortlich.

Andere Aspekte, wie die Ermittlung des Personalbedarfs und die Einstellung von Erziehern und Lehrern, erfordern eine Abstimmung zwischen Ministerium und Gemeinden. Die Gehälter der Erzieher und Lehrer in der Frühbetreuung und Vorschulerziehung werden zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen.

3.2. Der rechtliche Rahmen

Im Folgenden werden die derzeit für die Berufsbildung geltenden Gesetzestexte aufgeführt:

Gesetz über die Lehrlingsausbildung vom 5. Januar 1929 und seine Neufassung durch den großherzoglichen Erlass vom 8. Oktober 1945

Die rechtlichen Grundlagen der beruflichen Erstausbildung wurden erstmals durch das Gesetz vom 5. Januar 1929 fixiert und durch den großherzoglichen Erlass vom 8. Oktober 1945 geändert.

Dieser Erlass ist gegenwärtig das grundlegende Gesetzesdokument für die Lehrlingsausbildung. Er legt die Zuständigkeiten der Berufskammern im Bereich der Lehrlingsausbildung fest, befasst sich mit den Lehrverträgen, mit der Aufsicht über die Lehrlingsausbildung und mit der Lehrabschlussprüfung.

Großherzogliche Verordnung vom 18. April 1988 zur Festlegung 1) der Berufe, in denen eine Lehrlingsausbildung zum Zweck des Erwerbs eines manuellen Befähigungsnachweises (CCM) angeboten werden kann, 2) der Organisation des Unterrichts zur Vorbereitung auf das besagte Zeugnis.

Diese Verordnung legt die Verfahrensweisen eines beruflichen Ausbildungsgangs fest, der für den berufspraktischen Bereich den Erwerb einer dem fachlich-beruflichen Eignungsnachweis (*Certificat d'aptitude technique et professionnelle*, CATP) vergleichbaren Zertifizierung ermöglicht. Lehrlinge, die nicht in der Lage sind, innerhalb der für eine Zertifizierung vorgesehenen Fristen die Ziele des zum CATP führenden Ausbildungsgangs zu erreichen, können auf diese Weise den CCM (*Certificat de capacité manuelle*) erwerben, wobei ihnen anschließend weiterhin die Möglichkeit offen steht, das CATP zu einem späteren Zeitpunkt durch Teilnahme an theoretischem Unterricht zu erwerben.

Gesetz vom 4. September 1990 zur Reform des fachbezogenen („technischen“) Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung

Das Gesetz vom 4. September 1990 (siehe Punkt 5.1) zur Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung führt neben den berufspraktischen Ausbildungsgängen (*régime professionnel*) und den fachtheoretischen Ausbildungsgängen (*régime technique*) die Facharbeiterausbildungsgänge (*régime de la formation de technicien*) als dritte Säule des Systems ein und erweitert die Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulstudium. Die Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts, und hier insbesondere die Schaffung der Vorbereitungsklassen, wird seit Verkündung dieses Gesetzes Schritt um Schritt umgesetzt. Das MENFP führt neue Ausbildungsgänge ein und nimmt eine Umstrukturierung und Straffung der Lehrpläne der verschiedenen Sparten, Sektionen und Fachbereiche des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts vor.

Außerdem wurde durch dieses Gesetz die zweistufige Lehrlingsausbildung für lernschwache Schüler eingeführt. Durch Absolvierung der ersten Stufe, die im Regelfall zwei Jahre dauert, wird eine berufliche Grundqualifikation erworben, die mittels eines Zeugnisses über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten (*certificat d'initiation technique et professionnelle*, CITP) anerkannt wird (siehe auch Kapitel 3).

Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Schaffung eines Dienstes für Erwachsenenbildung (*Service de la formation des adultes*) und zur Verleihung einer Rechtsstellung an das Sprachenzentrum Luxemburg

Dieses Gesetz verschafft Erwachsenen mittels Abendkursen die gleichen Möglichkeiten zum Erwerb von Abschlüssen und Zeugnissen, wie sie reguläre Ausbildungsgänge bieten.

Großherzogliche Verordnung vom 29. Juli 1993 zur Organisation der auf das CATP hinführenden beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen

Diese Verordnung ermöglicht Arbeitnehmern ohne Qualifikation die Teilnahme an theoretischen Abendkursen in ihrem Fachgebiet, damit sie die Lehrabschlussprüfung ablegen können (siehe Punkt 5.2).

Gesetz vom 3. Juni 1994 zur Einführung der Vorbereitungsklassen für den fachbezogenen (technischen) Sekundarschulunterricht (*enseignement préparatoire*)

Der Ergänzungsunterricht, der historisch gesehen derjenige Zweig des weiterführenden Unterrichts war, der das niedrigste Niveau aufwies, hatte sich bis zu seiner Reform zu einer Sackgasse entwickelt und eröffnete den betreffenden Schülern kaum berufliche Chancen. Nur wem der Übergang zum fachbezogenen Sekundarschulunterricht gelang, hatte echte Aussichten auf die Fortsetzung seines schulischen Ausbildungsweges und auf den Erwerb eines CITP oder eines CCM (siehe Definitionen in Anhang 2). Es schien daher folgerichtig, den Ergänzungsunterricht in Form eines Vorbereitungsunterrichts in den fachbezogenen Sekundarschulunterricht zu integrieren.

Gesetz vom 11. Januar 1995 zur Neuorganisation der staatlichen Schulen für nichtärztliche Heil- und Pflegekräfte

Die Zuständigkeit für die Ausbildung in den Gesundheitsberufen ist durch dieses Gesetz vom Gesundheitsministerium auf das MENFP übergegangen. Die neue Ausbildung wurde in den fachtheoretischen Zweig des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts integriert.

Gesetz vom 11. Juli 1996 über die Organisation der zum Meisterbrief führenden Ausbildung und die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des Meistertitels und des Meisterbriefs

Dieses Gesetz regelt seit dem Prüfungsjahrgang 1997/98 den zum Meisterbrief führenden Ausbildungsgang. Es trat an die Stelle des Gesetzes von 1935 und begrenzt ebenso wie dieses die zum Meisterbrief führende Berufsausbildung auf den Handwerkssektor. Das Gesetz verleiht das Recht, sich hauptberuflich als Handwerker selbständig zu machen, sowie das Recht, Lehrlinge auszubilden (siehe Punkt 5.2).

Gesetz vom 12. Februar 1999 über die Umsetzung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans 1998

Durch dieses Gesetz wurden einige Änderungen am Gesetz vom 4. September 1990 vorgenommen. Es verankert die Vorbereitung auf das Berufsleben als wichtigstes Ziel des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und räumt der Lehrlingsausbildung für Erwachsene und dem Zugang von über 18jährigen Personen zu Facharbeiter- und fachtheoretischen Ausbildungsgängen besondere Bedeutung ein.

Änderungsgesetz vom 22. Juni 1999 zur 1) Unterstützung und Förderung der beruflichen Weiterbildung, 2) Änderung des geänderten Gesetzes vom 28. Dezember 1988, das den Zugang zu Handwerksberufen, kaufmännischen Berufen, gewerblichen Berufen sowie einigen freien Berufen regelt

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Unterstützung und Förderung der beruflichen Weiterbildung (siehe Punkt 5.3).

Großherzogliche Verordnung vom 17. Juni 2000 zur Organisation der Lehrlingsausbildung für Erwachsene

Nachdem durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 die Grundlagen der Lehrlingsausbildung für Erwachsene fixiert worden waren, legte diese Verordnung die praktischen und pädagogischen Verfahrensweisen dieser Maßnahme fest. Darüber hinaus wird hier zum ersten Mal auf die Berücksichtigung von früher erworbenen Kenntnissen Bezug genommen.

3.3. Die Rolle der Sozialpartner

Die Berufskammern wurden durch das Gesetz vom April 1924 geschaffen. Sie verfügen über den Status einer öffentlichen Anstalt mit Rechtspersönlichkeit sowie über Finanzhoheit und unterstehen der Aufsicht des zuständigen Ministers.

Es gibt in Luxemburg sechs Berufskammern: drei Arbeitgeberkammern (Handelskammer [*chambre de commerce*], Handwerkskammer [*chambre des métiers*] und Landwirtschaftskammer [*chambre d'agriculture*]) und drei Arbeitnehmerkammern (die Angestelltenkammer [*chambre des employés privés*], die Arbeiterkammer [*chambre de travail*] und die Kammer des öffentlichen Dienstes [*chambre des fonctionnaires et employés publics*]).

Sie sind unabhängige Organe, die als Diskussionsforen fungieren und offiziell beratende Aufgaben wahrnehmen, denn sie sind direkt in das Gesetzgebungsverfahren des Landes eingebunden. Folglich werden sie regelmäßig zu den Gesetzen und Verordnungen im Bereich der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik konsultiert: Arbeitsrecht, soziale Sicherung, Steuerrecht, Umwelt, berufliche Erstausbildung und Weiterbildung, Bildung, usw.

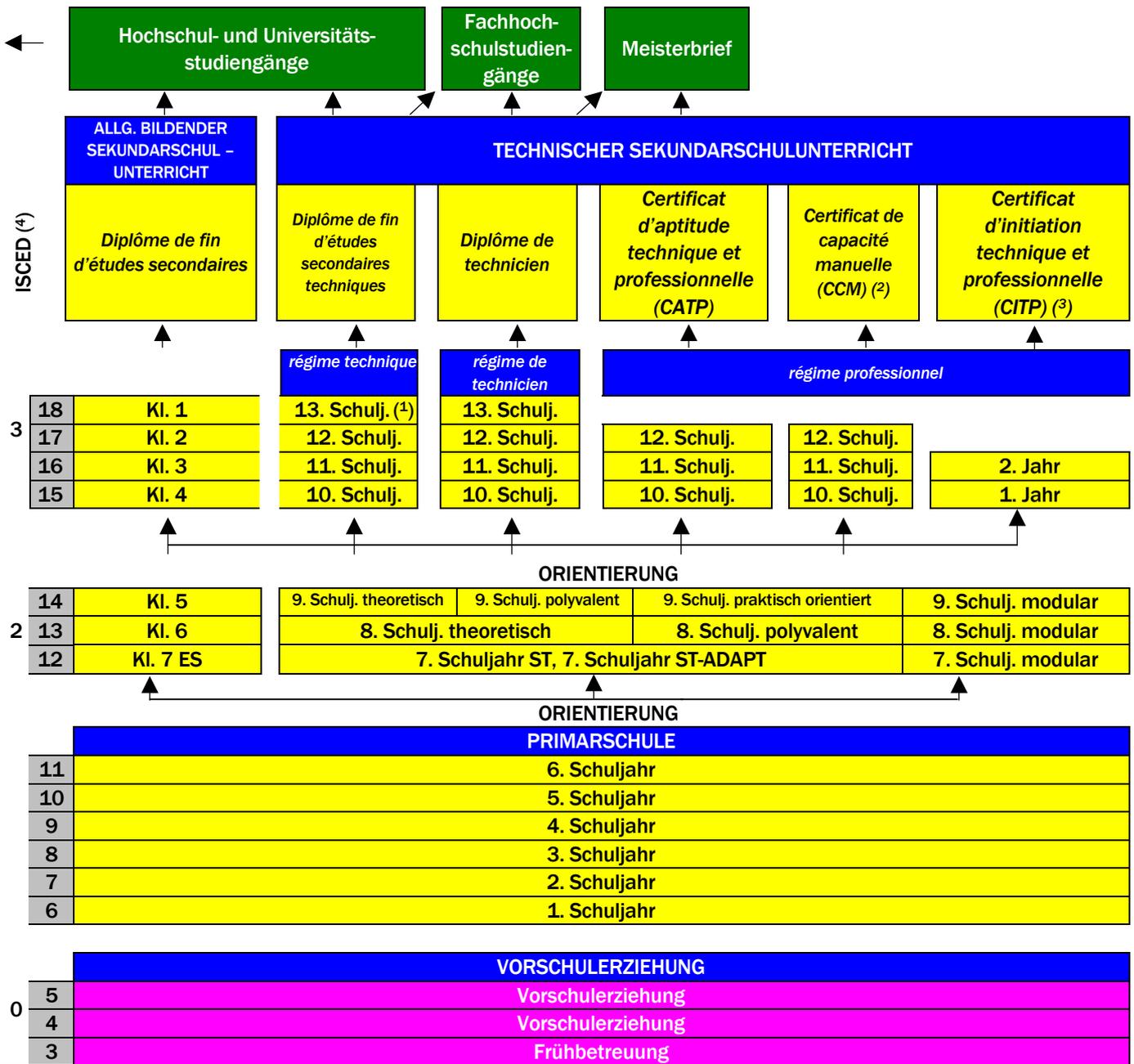
Alle Kammern sind sowohl auf nationaler Ebene (Wirtschafts- und Sozialrat, Drittelparitätischer beratender Ausschuss für Berufsbildung, usw.) als auch auf europäischer Ebene (Verwaltungsrat des Cedefop, Beratender Ausschuss für die Berufsbildung, usw.) vertreten.

Anders als im Falle der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, deren Aufgabe eher die Formulierung von Forderungen und die Aushandlung von Tarifverträgen ist und in denen eine freiwillige Mitgliedschaft besteht, ist die Mitgliedschaft in den Berufskammern (samt Entrichtung eines Jahresbeitrags) für alle Personen bindend, die einen der in der Kammer vertretenen Berufe ausüben.

Schließlich sind die Berufskammern auch in die berufliche Erstausbildung einbezogen, und hier insbesondere bei allen Arten von berufsvorbereitendem Unterricht. Besonders große Verantwortung tragen sie im Bereich der Lehrlingsausbildung. So bestimmt das Gesetz vom 5. Januar 1929 über die Lehrlingsausbildung in Artikel 20: „Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes wird von den Berufskammern überwacht, denen die zu beaufsichtigenden Einrichtungen jeweils angehören“. Die großherzogliche Verordnung vom 8. Oktober 1945, durch die das Gesetz vom 5. Januar 1929 abgeändert wurde, stärkte diese Position der Berufskammern sowohl gegenüber der ausbildenden Einrichtung als auch bezüglich der Kontrolle oder des Abschlusses von Lehrverträgen.

Außerdem gewähren die Gesetze den Kammern das Recht zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5).

Das luxemburgische System der allgemeinen und beruflichen Bildung 2004



Reguläres Alter

⁽¹⁾ +14. Schuljahr für den Zweig der Gesundheitsberufe und sozialen Berufe

⁽²⁾ Nach dem CCM kann durch Teilnahme an theoretischem Unterricht im Rahmen der beruflichen Weiterbildung ein CATP erworben werden.

Hinweis: Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anhänge 1 und 2.

⁽³⁾ Das CITP umfasst im Prinzip zwei Ausbildungsjahre, wobei eine Verlängerung um zwei weitere Jahre möglich ist. Wer über ein CITP verfügt, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt auf das CATP vorbereiten, und zwar entweder im Rahmen der beruflichen Weiterbildung oder der Erstausbildung.

⁽⁴⁾ ISCED = Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen

Quelle: Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung

4. Erstausbildung

4.1. Überblick

Das Schulgesetz vom 10. August 1912 führte die allgemeine Schulpflicht ein, die elf Jahre umfasst: zwei Jahre Vorschulerziehung, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre weiterführender Schulunterricht. Die staatlichen Schulen sind in Luxemburg entgeltfrei, und die Schulkosten werden vom Staat getragen. Die meisten luxemburgischen Schulen sind staatliche Schulen. Es gibt einige Privatschulen, die die gleichen Fächer unterrichten müssen wie im staatlichen Sektor.

(Siehe Schema des luxemburgischen Bildungssystems.) Die Frühbetreuung ist für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren gedacht. Sie soll eine bessere Sozialisation der Kinder und die Integration von Zuwandererkindern fördern. Das Projekt wurde zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 in allen Gemeinden lanciert, doch bleibt die Frühbetreuung nach wie vor freiwillig.

Die Vorschulerziehung (Kindergarten) ist für Kinder ab dem Alter von 4 Jahren Pflicht, wobei das 4. Lebensjahr am 1. September des laufenden Kalenderjahres vollendet sein muss (Großherzogliche Verordnung vom 2. September 1992).

Die Primarschule ist in Artikel 23 der luxemburgischen Verfassung gesetzlich festgeschrieben. Sie umfasst die ersten sechs Schuljahre und die Sonderklassen.

An dieser Stelle sollte noch einmal auf die im 1. Kapitel erwähnte besondere Sprachensituation in Luxemburg eingegangen werden. Obwohl die Zielsetzungen und Lehrpläne der Primarschule sich kaum von denen in anderen Mitgliedstaaten unterscheiden, werden aufgrund der Sprachensituation (drei gleichberechtigte Amtssprachen) ganz besondere pädagogische Methoden und Verfahren angewandt.

In der Primarschule beginnt der Unterricht in luxemburgischer Sprache, wobei parallel dazu das Lesenlernen auf Deutsch einsetzt, das dann in fast allen Fächern zur Unterrichtssprache wird. Der Französischunterricht beginnt gegen Ende des zweiten Schuljahres. Das Französische wird dann nach und nach als weitere Unterrichtssprache eingeführt. Das Luxemburgische wird parallel zum Deutschen und Französischen weiterverwendet. Dieses Prinzip wird die ganze Schulzeit über beibehalten, wobei die einzelnen Sprachen je nach Bildungszweig (*ordre d'enseignement*) ein unterschiedliches Gewicht haben.

Der weiterführende Schulunterricht bietet den Schülern verschiedene Möglichkeiten an: den allgemein bildenden Sekundarschulunterricht, der eine eher „klassische“ Fächerkombination beinhaltet und auf ein Hochschulstudium vorbereitet, und den fachbezogenen Sekundarschulunterricht, der verschiedene Ausbildungsgänge umfasst, insbesondere den fachtheoretischen Ausbildungsgang, den Facharbeiterausbildungsgang und den berufspraktischen

Ausbildungsgang. Der weiterführende Schulunterricht dauert je nach angestrebtem Abschluss sechs bis sieben Jahre.

Die Hochschulausbildung im Anschluss an den Sekundarschulunterricht wird in der Universität Luxemburg vermittelt, die durch das Gesetz vom 12. August 2003 gegründet wurde. Es handelt sich um eine staatliche Hochschul- und Forschungseinrichtung, die Unabhängigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung, Verwaltung und Finanzen genießt. Die Universität ist Rechtsnachfolgerin diverser Hochschuleinrichtungen (Luxemburgisches Hochschulzentrum, Höheres Institut für Technologie, Höheres Institut für pädagogische Forschung und Lehre, Institut für pädagogische und soziale Studien), an deren Stelle sie getreten ist.

Die Universität Luxemburg umfasst drei Fakultäten: die Fakultät für Naturwissenschaften, Technologie und Kommunikationswissenschaften, die Fakultät für Recht, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, die Fakultät für Literatur- und Sprachwissenschaften, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften.

Tabelle 7: Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Niveaus des allgemeinen und beruflichen Bildungssystems (2002/2003)

Bildungsniveau	Schülerzahl				
	Staatliche Einrichtungen	Private bezuschusste Einrichtungen	Staatliche und private Einrichtungen insgesamt	Nicht bezuschusste private und internationale Einrichtungen	Insgesamt
Frühbetreuung	3 093	0	3 093	122	3 215
Vorschulerziehung	10 896	0	10 896	680	11 576
Primarschule	31 497	254	31 751	2 077	33 828
Sonderklassen	253	0	253	0	253
Allgemein bildender Sekundarschulunterricht	9 408	555	9 963	2 674	12 637
Technischer Sekundarschulunterricht	23 589	3 123	26 712	0	26 712
Sonderschulunterricht	694	0	694	0	694
Insgesamt	79 430	3 932	83 362	5 553	88 915

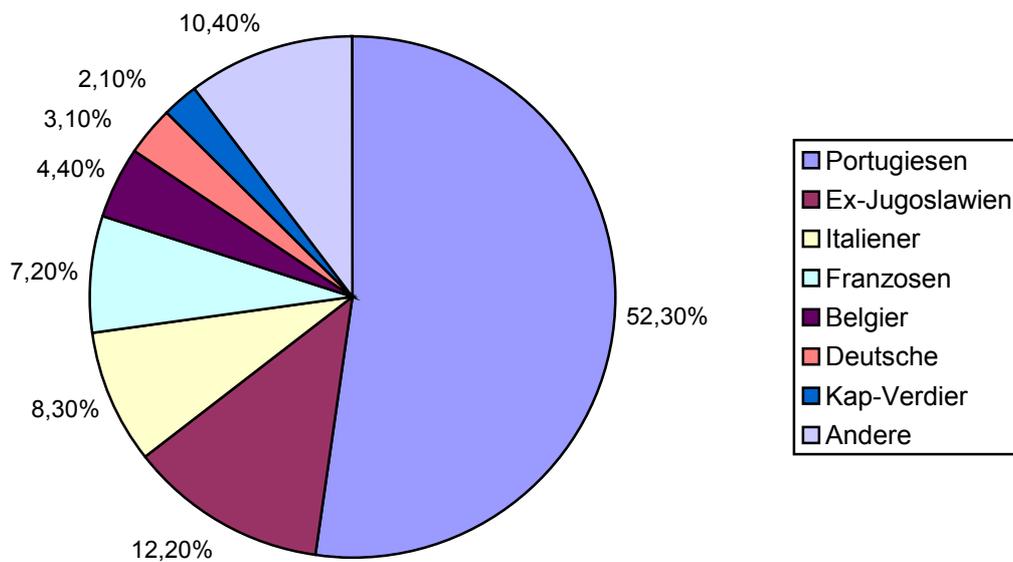
Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

Der hohe Prozentsatz an ausländischer Wohnbevölkerung, der eine demografische Besonderheit Luxemburgs darstellt, spiegelt sich auch in ihrem Anteil an der Schülerpopulation wider. So waren 2002/2003 35,7 % der Schüler im luxemburgischen System der allgemeinen und beruflichen Bildung ausländische Staatsbürger⁽⁶⁾.

⁽⁶⁾ Hierbei handelt es sich um Schüler fremder Nationalität, was nicht gleichzusetzen ist mit der Zahl der Schüler mit nicht-luxemburgischer Muttersprache, die derzeit nicht in den amtlichen Erhebungen erfasst wird.

Der jeweilige Anteil der verschiedenen Nationalitäten hat sich in den letzten Jahren kaum verändert, wobei Schüler mit portugiesischer Staatsbürgerschaft die Mehrheit darstellen. Die zweitgrößte Gruppe bilden seit Ende der neunziger Jahre Schüler aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Schaubild 2: Prozentanteile der Schüler fremder Nationalität im Bildungssystem (2002/2003)



Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

4.2. Frühbetreuung, Vorschulerziehung und Primarschule

4.2.1. Frühbetreuung

Die Frühbetreuung, die im Jahr 1998/99 als Pilotprojekt eingeführt wurde, ist für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gedacht. Sie soll vor allem die Sozialisation von Kleinkindern und das Erlernen der luxemburgischen Sprache fördern. Ein ebenso wichtiges Ziel ist die möglichst weit reichende Integration aller sozialen Schichten.

Dieses zusätzliche, aber freiwillige Unterrichtsjahr für Kinder ab 3 Jahren bietet die Chance, den Wissensdrang der Kinder zu fördern, ihr soziales, kognitives und affektives Verhalten zu entwickeln, ihre Kompetenz in der luxemburgischen Sprache zu verbessern und ihnen zu ermöglichen, eventuelle Entwicklungsrückstände (vor allem im Bereich der sprachlichen Fähigkeiten) aufzuholen.

Bis zur allgemeinen Einführung der Frühbetreuung (die im Jahr 2009 vorgesehen ist) bleibt es den Gemeinden freigestellt, ob sie diese anbieten oder nicht. Allerdings ist die Zahl der Kinder, die an der Frühbetreuung teilnehmen, kontinuierlich und stark gestiegen. 2004/2005 waren es 3755 Kinder (im Vergleich zu 2035 Kindern in den Jahren 1999/2000 und 3093 Kinder in den Jahren 2002/2003), das heißt über 50 % der hierfür in Frage kommenden Altersgruppe.

4.2.2. Vorschulerziehung

Der Besuch des Kindergartens ist laut großherzoglicher Verordnung vom 2. September 1992 ab dem Alter von 4 Jahren Pflicht, wobei das 4. Lebensjahr vor dem 1. September des betreffenden Jahres abgeschlossen sein muss.

Das luxemburgische Vorschulerziehungssystem soll unter anderem dazu dienen, sozialen Benachteiligungen entgegenzuwirken und eine zunehmend komplexe und schwierige Sprachensituation im Land (aufgrund des Zustroms von Zuwanderern vielfältigster Nationalität) zu bewältigen.

Zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen zentraler Regierungsebene und lokaler Ebene siehe Punkt 3.1.2.

4.2.3. Primarschule

Jedes Kind, das vor dem 1. September des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, in den neun folgenden Jahren (das heißt, bis zum Alter von 15. Jahren) am Unterricht in den gesetzlich vorgeschriebenen Schulfächern teilzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind vorzeitig zum Schulbesuch zugelassen oder zurückgestellt werden.

Die Primarschule umfasst sechs Jahre Primarschulunterricht und die Sonderklassen. Die Aufnahme in eine Sonderklasse (eine Klasse für Schüler mit großen Lernschwierigkeiten) muss vom medizinisch-psychologisch-pädagogischen Ausschuss genehmigt werden.

Es existieren verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Zuwandererkindern oder Kindern, die vom normalen Lehrplan überfordert sind.

Die Kinder haben in der Woche 28 Stunden Unterricht. Versetzungsrelevante Fächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.

4.3. Weiterführender Schulunterricht

Der weiterführende Schulunterricht umfasst den allgemein bildenden Sekundarschulunterricht und den fachbezogenen Sekundarschulunterricht.

Der allgemein bildende Sekundarschulunterricht findet in den Gymnasien statt, der fachbezogene (technischen) Sekundarschulunterricht in den Fachgymnasien. Einige Schulen sind sowohl Gymnasium als auch Fachgymnasium, um auf lokaler Ebene die Orientierung der Schüler innerhalb einer schulischen Einrichtung zu erleichtern

Die beiden Ausbildungszweige (*ordres d'enseignement*) hatten in den letzten Jahren wachsende Schülerzahlen zu verzeichnen, wobei allerdings der Anstieg im Bereich des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts stärker ausfiel als im allgemein bildenden Sekundarschulunterricht.

Tabelle 8: Entwicklung der Schülerzahlen im weiterführenden Schulunterricht von 1992 bis 2003

	Allgemeinbildender Sekundarschulunterricht		Technischer Sekundarschulunterricht		Insgesamt
	Absolute Zahlen	%	Absolute Zahlen	%	
1992/93	8 712	39,8	13 183	60,2	21 895
1994/95	9 012	35,2	16 595	64,8	25 607
1995/96	9 353	34,0	18 129	66,0	27 482
1997/98	9 553	32,3	20 039	67,7	29 592
2000/01	9 859	31,6	21 359	68,4	31 218
2001/02	9 942	31,5	21 598	68,5	31 540
2002/03	9 963	31,1	22 093	68,9	32 056

Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

Im fachbezogenen Sekundarschulwesen wurden bestimmte Änderungen vorgenommen, die den beträchtlichen Anstieg der Schülerzahlen erklären. Die wichtigsten davon sind:

- 1994/1995: die Vorbereitungsklassen, welche den Ergänzungsunterricht ersetzen, der in den technischen Sekundarschulunterricht integriert wurde;
- 1995/1996: Die Fachgymnasien für Gesundheitsberufe wurden in das *régime technique* des technischen Sekundarschulunterrichts eingegliedert;
- 1997/1998: Die Schüler in den Ausbildungsgängen für „soziale Berufe“ werden den Schülerzahlen im technischen Sekundarschulunterricht zugerechnet.

4.3.1. Zulassung zum weiterführenden Schulunterricht

Nach dem 6. Primarschuljahr besuchen alle Kinder den weiterführenden Schulunterricht. Es gibt zwei Arten von weiterführendem Schulunterricht: den allgemein bildenden Sekundarschulunterricht und den fachbezogenen Sekundarschulunterricht. Letzterer kann mit einer Vorbereitungsklasse beginnen. Die Kinder können also zum allgemein bildenden Sekundarschulunterricht, zum fachbezogenen Sekundarschulunterricht oder zu den Vorbereitungsklassen „orientiert“ werden. Eine von einem „Orientierungsausschuss“ abgegebene „Orientierungsempfehlung“, die auf Kriterien beruht, welche auf nationaler Ebene festgelegt werden, gibt jenen Zweig des weiterführenden Unterrichts vor, der den Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder am besten entspricht.

Fall die Eltern die „Orientierungsempfehlung“ ablehnen, können sie ihr Kind zu einer Zulassungsprüfung für den allgemein bildenden Sekundarschulunterricht anmelden oder Beschwerde gegen die Aufnahme in eine Vorbereitungsklasse einlegen.

4.3.2. Allgemein bildender Sekundarschulunterricht

Der allgemein bildende Sekundarschulunterricht in Luxemburg ist durch das Organgesetz vom 10. Mai 1968 in seiner durch die Gesetze vom 22. Juni 1989 und vom 12. Juli 2002 abgeänderten Form geregelt. Er umfasst sieben Schuljahre, führt zum Abschlusszeugnis über den allgemein bildenden Sekundarschulunterricht und bereitet in erster Linie auf ein Hochschulstudium vor.

Der allgemein bildende Sekundarschulunterricht besteht aus Unterstufe und Oberstufe. Die Unterstufe umfasst die Klassen 7, 6 und 5. Nach dem ersten Schuljahr, der Klasse 7, können die Schüler zwischen dem klassischen Zweig (mit Latein als dritter Sprache) und dem modernen Zweig (mit Englisch als dritter Sprache) wählen. Im klassischen Zweig kommt ab Klasse 5 Englisch als vierte Sprache hinzu.

Im Jahr 2002/2003 wurde die Oberstufe des allgemein bildenden Sekundarschulunterrichts umstrukturiert. Sie umfasst nun eine Klassenstufe, die der Festigung bereits vorhandener Kenntnisse und der Orientierung dient, die sogenannte polyvalente Klasse (Klasse 4), und eine Spezialisierungsstufe (Klasse 3). In allen Zweigen wurden die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als pädagogisches Instrument eingeführt.

Außerdem wird im Zuge der Neuregelung nach erfolgreicher Absolvierung von Klasse 3 ein Zeugnis ausgestellt.

Die neue Regelung wurde erstmals im Schuljahr 2002/2003 ab der Klassenstufe 4 (und den jüngeren Schülerjahrgängen) umgesetzt.

4.3.3. Technischer Sekundarschulunterricht

Der fachbezogene, im Folgenden: technische Sekundarschulunterricht wird durch das Gesetz vom 4. September 1990 zur Reform des technischen Sekundarschulunterrichts und der Berufsbildung geregelt (siehe Punkt 3.2.3).

Der technische Sekundarschulunterricht besteht aus drei Stufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

Die Unterstufe umfasst die drei ersten Jahre des technischen Sekundarschulunterrichts (7., 8. und 9. Schuljahr) sowie die modularen Vorbereitungsklassen, die für lernschwache Schüler gedacht sind.

Die Mittel- und die Oberstufe des technischen Sekundarschulunterrichts umfassen drei Ausbildungsgänge: das *régime professionnel* (berufspraktischer Ausbildungsgang), das *régime de techniciens* (Facharbeiterausbildungsgang) und das *régime technique* (fachtheoretischer Ausbildungsgang).

Der Übergang von einer Stufe zur nächsten oder von einem Ausbildungsgang zum anderen wird durch Versetzungskriterien geregelt, die durch großherzogliche Verordnungen festgelegt und durch ministerielle Verwaltungsanweisungen im Einzelnen ausgeführt werden. Allerdings wird eine Änderung und Harmonisierung der Versetzungskriterien erwogen, um ein einfacheres Versetzungs- und Orientierungssystem zu schaffen, das es den Schülern erlaubt, einen ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg zu absolvieren, und dazu beiträgt, Schulversagen zu vermeiden.

Tabelle 9: Entwicklung der Schülerzahlen in den verschiedenen Ausbildungsgängen des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts

	<i>régime technique</i>		<i>régime de technicien</i>		<i>régime professionnel</i>	
	Absolute Zahlen	%	Absolute Zahlen	%	Absolute Zahlen	%
1992/93	2968	42,89	528	7,63	3424	49,50
1996/97	3623	39,29	2143	23,24	3456	37,48
2000/01	4291	38,44	2670	23,92	4202	37,64
2001/02	4323	38,24	2732	24,17	4249	37,59
2002/03	4336	37,51	2869	24,82	4353	37,66

Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

4.3.3.1. Die Vorbereitungsklassen des technischen Sekundarschulunterrichts

Da nicht alle Schüler nach der Primarschule die nötigen Fähigkeiten für den direkten Übergang in die erste Klasse der Unterstufe erworben haben, wurden durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 Vorbereitungsklassen für den technischen Sekundarschulunterricht geschaffen.

Seit ihrer Einführung absolvieren +/- 22,18 % aller Schüler, die den technischen Sekundarschulunterricht besuchen, solche Vorbereitungsklassen.

Ihr Zweck ist, die Schüler vorzubereiten auf:

- den späteren Übertritt in die Unterstufe (9. Schuljahr) oder Mittelstufe (10. Schuljahr) des *régime professionnel* des technischen Sekundarschulunterrichts;
- die Eingliederung ins Erwerbsleben.

Diese Zielsetzungen erfordern differenzierte, an diese Schülergruppe angepasste pädagogische Modelle, die auf speziellen Unterrichts- und Betreuungsmethoden beruhen.

Diese neuen pädagogischen Methoden und Bewertungsverfahren beruhen auf der Erkenntnis, dass alle Schüler, die solche Vorbereitungsklassen besuchen, trotz aller Verschiedenheit eines gemeinsam haben: eine durch negative Erfahrungen und Versagen geprägte Schullaufbahn. Die Methoden müssen daher entsprechend angepasst sein und vor allem eine Demotivierung und Entmutigung der Schüler vermeiden. Deshalb basieren die eingesetzten pädagogischen Verfahren auf individuell zugeschnittenen Ausbildungsformen.

Die konkrete Umsetzung solcher individuell zugeschnittener Ausbildungsformen erfolgt durch Unterrichtsmodule, wobei die Schüler in verschiedene Leistungsgruppen mit unterschiedlicher Lerngeschwindigkeit eingeteilt werden. Ein solches Modulsystem erfordert die Festlegung der zu erreichenden Ziele und der Mindestleistungsniveaus, bei denen die Ziele als erreicht gelten. Aber anders als bei den Lehrplänen für ein Schuljahr bestehen die Lernziele im Modulsystem aus einzelnen Modulen, die daher für den Lernenden leichter aufnehmbar und innerhalb kürzerer Zeit erreichbar sind.

Die absolvierten Lerneinheiten werden durch ein Zeugnis bestätigt, und die Jugendlichen können ihre Ausbildung jederzeit, sogar nach Verlassen der Schule, fortsetzen und abschließen. Auch können Jugendliche nach Ende ihrer Schulzeit wieder in eine Klasse des regulären Schulsystems übertreten.

Die Vorbereitungsklassen können zu drei verschiedenen Zertifizierungsniveaus führen:

- eine Zertifizierung, die den Zugang zur Mittelstufe des technischen Sekundarschulunterrichts eröffnet,
- eine Zertifizierung, die den Zugang zur Vorbereitung auf das CITP (Zeugnis über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten, siehe Definition in Anhang 2) eröffnet,
- eine Zertifizierung über den Abschluss der Pflichtschule.

4.3.3.2. Die Unterstufe des technischen Sekundarschulunterrichts

Die Unterstufe umfasst drei Schuljahre:

- das 7. Schuljahr, die Beobachtungsklasse, die den Schülern eine vielseitige Grundbildung vermittelt und früher erworbene Kenntnisse vertieft,
- das 8. Schuljahr, die Orientierungsklasse, in der die vielseitige Grundbildung vertieft und der künftige schulische und berufliche Bildungsweg vorbereitet wird,
- das 9. Schuljahr, in der die Orientierung abgeschlossen wird und in der die Schüler entweder auf eine Lehrlingsausbildung oder auf die Fortsetzung der Ausbildung in den verschiedenen Ausbildungsgängen und Sparten (*divisions*) der Mittelstufe vorbereitet werden.

Während dieser drei Jahre gibt es theoretische, polyvalente und praktisch orientierte Klassen. Diese Bezeichnungen deuten bereits auf die Zielsetzungen der jeweiligen Klassen hin. So werden die Schüler in den theoretischen Klassen auf das *régime technique* vorbereitet, während die polyvalenten Klassen auf das *régime de techniciens* oder das *régime professionnel* hinführen und die praktisch orientierten Klassen eine Fortsetzung des Bildungsweges im Rahmen der ermöglichen.

Der Lehrplan der Unterstufe ist im Wesentlichen allgemein bildend und umfasst Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Humanwissenschaften, Technik, Kunst, Musik, Sport, Religionsunterricht, Ethik und Sozialkunde.

Darüber hinaus umfasst der Lehrplan praktische und manuelle Tätigkeiten zur Orientierung der Schüler sowie Tätigkeiten, die den Übergang ins Berufsleben erleichtern.

Der Unterricht im 8. Schuljahr, der Orientierungsklasse, und in dem bereits auf einen bestimmten Ausbildungsgang hinführenden 9. Schuljahr ist flexibel gestaltet, sodass sich Lehrpläne, Unterrichtsniveau, Lehrmethoden und Wochenstundenzahl je nach Fach und Versetzungskriterien unterscheiden können.

Um die Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen zu gewährleisten, können Förderkurse angeboten werden.

4.3.3.3. Die Mittelstufe des technischen Sekundarschulunterrichts

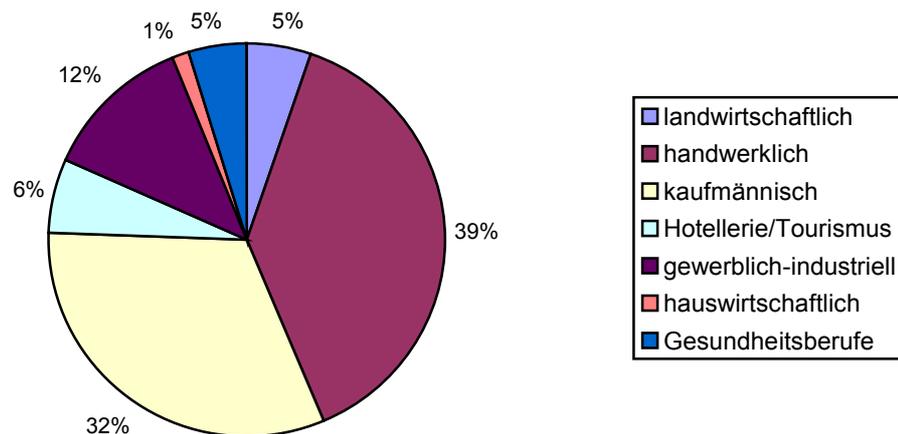
Ziel der Mittelstufe ist das Erlernen eines Berufs und die Vorbereitung auf den Besuch der Oberstufe. Sie umfasst derzeit drei Ausbildungsgänge:

- das *régime professionnel*,
- das *régime de techniciens*,
- das *régime technique*.

Das *régime professionnel* besteht aus einer Lehrlingsausbildung, die eine praktische betriebliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrvertrags und den Besuch von berufsbildenden Begleitkursen in einem Fachgymnasium umfasst – unbeschadet der Bestimmungen, die die „gemischte Variante“ (siehe Definition in Anhang 2) und die schulische Vollzeit-Variante regeln (Artikel 8 des Gesetzes vom 4. September 1990).

Das *régime professionnel* umfasst folgende Sparten (*divisions*): die landwirtschaftliche Lehrlingsausbildung, die handwerkliche Lehrlingsausbildung, die kaufmännische Lehrlingsausbildung, die Lehrlingsausbildung im Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbe, die gewerblich-industrielle Lehrlingsausbildung, die hauswirtschaftliche Lehrlingsausbildung, die Lehrlingsausbildung in Gesundheitsberufen.

Schaubild 3: Verteilung der Schüler des *régime professionnel* auf die verschiedenen Sparten (2002/2003)



Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

Das *régime professionnel* bietet den direktesten und einfachsten Zugang zu einer beruflichen Qualifikation, dem fachlich-beruflichen Eignungsnachweis (CATP) oder auch zum Zeugnis über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten (CITP) oder zum manuellen Befähigungsnachweis (CCM) (siehe Schema des luxemburgischen Bildungssystems).

Der Verlauf der beruflichen Ausbildung hängt von dem jeweiligen Beruf ab. In einigen Fachbereichen besteht die Lehrlingsausbildung aus einer dreijährigen Berufsausbildung und einer begleitenden theoretischen Ausbildung an einem *lycée technique*. Der Umfang des Begleitunterrichts beträgt mindestens acht Wochenstunden (siehe Definition in Anhang 2). Für andere Berufe (zum Beispiel Verwaltungsangestellter, kaufmännischer Angestellter, Schreiner, Kraftfahrzeugmechaniker, Gärtner, Landwirt) gibt es einen «gemischten» Ausbildungsgang: der Lehrling besucht ein- oder zwei Jahre lang den theoretischen Vollzeitunterricht an einem *lycée technique*. Anschließend absolviert er ein Jahr lang den praktischen Teil der Ausbildung in einem Betrieb und nimmt außerdem am theoretischen Begleitunterricht in der Schule teil. Bei einer beschränkten Anzahl von Berufen, wie beispielsweise Pflegehelfern und –helferinnen, findet die dreijährige Ausbildung ausschließlich in der Schule statt.

Der berufspraktische Ausbildungsgang schließt mit einer landesweiten Lehrabschlussprüfung ab, die am Ende des letzten Lehrjahres abgelegt wird.

Das *régime de la formation de techniciens* ist ein schulischer Vollzeit-Ausbildungsgang, der in erster Linie auf die weitere Ausbildung in der Oberstufe vorbereitet. Die Ausbildung im *régime de la formation de techniciens* auf der Mittelstufe umfasst das 10. und 11. Schuljahr. Dieser Ausbildungsgang wurde durch das Gesetz vom 4. September 1990 eingeführt (siehe Punkt 3.3).

Der Facharbeiterausbildungsgang umfasst folgende Sparten: Verwaltung und Handel, Landwirtschaft, Kunst, Chemie, Elektrotechnik, Hoch- und Tiefbau, Hotelgewerbe und Fremdenverkehr, Informatik und Maschinenbau.

2002/2003 absolvierten 50 % aller Schüler in diesem Bereich einen Facharbeiterausbildung in der Sparte Verwaltung und Handel, 11 % einen Ausbildungsgang in der Sparte Elektrotechnik und 10 % einen Ausbildungsgang in der Sparte Informatik.

Das *régime technique* ist ein Vollzeit-Ausbildungsgang, der hauptsächlich auf die zum Fachabitur führenden Klassen vorbereitet. Dieser Bildungsweg umfasst in der Mittelstufe zwei Jahre (10. und 11. Schuljahr).

Der fachtheoretische Ausbildungsgang umfasst die Sparte Verwaltung und Handel, die Sparte nichtärztliche Heilberufe und soziale Berufe und die Sparte allgemeine Technik.

Die Lehrpläne der Klassen der Mittelstufe beinhalten:

- allgemein bildenden Unterricht (Religionsunterricht/Ethikunterricht, Englisch, Französisch, eine dritte Sprache, Mathematik, Chemie, Physik, Gegenwartskunde, Sport),
- naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht (entsprechend der gewählten Sektion),

- praxisbezogenen Unterricht (entsprechend der gewählten Sektion).

4.3.3.4. Die Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts

Die Oberstufe mit zweijährigem Vollzeitunterricht (12. und 13. Schuljahr) umfasst zwei Ausbildungsgänge: das *régime de la formation de techniciens* und das *régime technique*.

Die Oberstufe schließt mit einer landesweiten Abschlussprüfung ab. Wer diese Prüfung besteht, erhält ein Abschlusszeugnis des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts (Fachabitur) oder ein Facharbeiterabschlusszeugnis mit Angabe der Sparte sowie gegebenenfalls der Sektion und der Spezialgebiete, in denen die Kandidaten geprüft wurden. Außerdem wird in dem Zeugnis bestätigt, dass die Prüflinge die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Kenntnisse besitzen.

4.4. Die Berufsbildung im Anschluss an den Sekundarschulunterricht

Auf dem an die Sekundarstufe anschließenden Niveau existieren folgende Fachausbildungsgänge:

4.4.1. Höhere Ausbildungsgänge in Gesundheitsberufen

Auf dem an die Sekundarstufe anschließenden Niveau bietet das *lycée technique* für Gesundheitsberufe Ausbildungsgänge in den folgenden fünf Berufen an: Krankenpfleger(in) für Anästhesie und Reanimation (2 Jahre), Hebamme (2 Jahre), Medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Chirurgie (18 Monate), Psychiatrie-Krankenpfleger(in) (1 Jahr), Kinderkrankenpfleger(in) (1 Jahr).

Bewerber für eine Fachausbildung in Gesundheitsberufen müssen über einen staatlich anerkannten luxemburgischen Abschluss (Ausbildungsniveau: Abschluss des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts) als Krankenpfleger(in) oder über einen Abschluss als Krankenpfleger(in) aus einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 77/452/EWG verfügen.

Die Ausbildungsgänge in den fünf Fachbereichen sind nach dem dualen Prinzip strukturiert: theoretischer Unterricht und Laborarbeit im Gymnasium, klinische Ausbildung in den Klinikeinrichtungen des Landes. Die Koordinierung der theoretischen und der praktischen Ausbildung erfolgt durch das Fachgymnasium.

4.4.2. Das Höhere Fachdiplom (BTS) (Abitur + 2 Jahre)

Das Höhere Fachdiplom (*Brevet de technicien supérieur*, BTS) wurde im Rahmen des Gesetzes vom 4. September 1990 zur Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts eingeführt (siehe Punkt 3.2). Es handelt sich dabei um eine zweijährige weiterführende Ausbildung im Anschluss an den fachbezogenen Sekundarschulunterricht, die in Form von Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt wird.

Die Bewerber werden auf Antrag zugelassen (*admission sur dossier*). Zugang zu diesem Studium haben die Inhaber eines allgemein bildenden luxemburgischen Abiturs, eines luxemburgischen Fachabiturs oder eines luxemburgischen Facharbeiterbriefs sowie alle Inhaber eines vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP) als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Studienjahres wird das BTS verliehen. Auf dem Diplomzeugnis sind das Fachgebiet und die erzielte Note angegeben.

Seit Einführung des zum BTS führenden Ausbildungsgangs im Jahre 1990 beruht das pädagogische Konzept der Ausbildung auf einer modularen Struktur, die sich an dem gegenwärtig in Frankreich praktizierten Modell orientiert.

Die Unterrichtsstruktur fördert den Wechsel zwischen theoretischem Unterricht und praktischer Anwendung. Dieser kann in Form von Besuchen in Betrieben, betrieblichen Praktika (16 Wochen im Verlauf von zwei Jahren) oder auch von Fallstudien erfolgen, die der Realität heutiger Unternehmen entstammen.

Das berufliche Know-how wird von externen Lehrbeauftragten und von Dozenten vermittelt, die ihr Wissen im Laufe der Jahre durch intensiven Kontakt zu den Unternehmen erworben haben.

4.5 Hochschulausbildung

Die Gründung der Universität Luxemburg ist das Ergebnis langjähriger Diskussionen. Der Wille zur Reform der Hochschulausbildung wurde erstmals 1993 in einer Richtungsdebatte in der Abgeordnetenkammer deutlich. Durch das am 11. August 1996 verabschiedete Gesetz nahm die Reform konkrete Gestalt an.

Im Jahr 2000 legte der damals amtierende Minister für das Hochschulwesen ein Weißbuch vor, dessen zentrales Anliegen der Ausbau der Hochschulausbildung in Luxemburg war. Das Weißbuch diente hauptsächlich zwei Zielen: Es sollte eine Bestandsaufnahme aller Hochschuleinrichtungen in Luxemburg vornehmen und einen Entwicklungsplan skizzieren. Das Weißbuch konstatierte, dass es nicht ausreichte, wenn sich die Hochschuleinrichtungen auf nationaler Ebene positionierten; sie müssten auch im Ausland Bekanntheit erlangen und Anerkennung gewinnen.

Die Schlussfolgerungen des Weißbuchs überzeugten den Minister für das Hochschulwesen, die Gründung einer luxemburgischen Universität in Angriff zu nehmen, um die Sichtbarkeit der Hochschulausbildung zu verbessern.

Das Ergebnis der Diskussionen und Arbeiten war eine Gesetzesvorlage zur Gründung der Universität Luxemburg, die am 17. Juli 2003 von der Abgeordnetenversammlung angenommen wurde.

Die Universität Luxemburg ist eine junge Einrichtung und tritt die Nachfolge einer Reihe von Hochschuleinrichtungen wie dem Luxemburgischen Hochschulzentrum, dem Höheren Institut für Technologie, dem Höheren Institut für pädagogische Forschung und Lehre und dem Institut für pädagogische und soziale Studien an.

So bietet die Universität neben zum *bachelor*, *master* und Dokortitel führenden Hochschulstudiengängen auch theoretische und praxisbezogene Ausbildungsgänge an, die auf einen bestimmten Beruf vorbereiten.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Ausbildungsgänge:

- ein zum Abschluss „graduierter Erzieher“ (Abitur + 3 Jahre) führender Studiengang, der entweder als vollzeitlicher Ausbildungsgang (3 Jahre) oder im Rahmen eines berufsbegleitenden Ausbildungsgangs absolviert werden kann, wobei eine mindestens halb tägliche Berufstätigkeit im sozialpädagogischen Bereich ausgeübt werden muss (6 Jahre) (siehe Kapitel 9);
- die Ausbildung zu Primarschullehrern und Vorschulerziehern. Die Studenten erhalten nach drei Studienjahren und erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung vom MENFP ein Zeugnis über pädagogische Studien, Fachbereich Primarschule, oder ein Zeugnis über pädagogische Studien, Fachbereich Vorschulerziehung;
- ein vierjähriger, zum Abschluss „Industrieingenieur“ (*ingénieur industriel*) führender Ausbildungsgang.

4.6 Sonderschulunterricht

Das Gesetz vom 14. März 1973 zur Schaffung von Sonderschuleinrichtungen und den damit zusammenhängenden Dienststellen führte die allgemeine Schulpflicht für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein. Das Gesetz vom 10. August 1912 sah keine Beschulung für Kinder mit Behinderungen vor. Nach der Abänderung dieses Gesetzes durch das Gesetz «über die schulische Eingliederung» vom 28. Juni 1994 können diese Schüler ihrer Schulpflicht sowohl in Spezialzentren und -einrichtungen als auch in regulären Schulen nachkommen, und zwar entweder im Rahmen eines teilzeitlichen Unterrichts in einer der beiden oben genannten Schularten oder in einer Spezialeinrichtung im Ausland.

Die Aufnahme in die Spezialzentren und -einrichtungen für Sonderschulunterricht erfolgt auf Empfehlung des nationalen medizinisch-psychologisch-pädagogischen Ausschusses.

Das Ministerium für Erziehung ist für den Bildungsaspekt der Betreuung, das Ministerium für öffentliche Gesundheit für die medizinischen Aspekte und das Familienministerium für die familienbezogenen und sozialen Aspekte des Sonderschulunterrichts zuständig. Die betreffenden Zentren und Einrichtungen werden von der Direktion für Sonderschulunterricht verwaltet, die dem MENFP unterstellt ist.

Im Schuljahr 2002/2003 wurden die Sonderschuleinrichtungen von 694 Schülern besucht.

5. Berufliche Weiterbildung

5.1. Überblick

Seit den neunziger Jahren haben sich Arbeitswelt und Berufsbildung sowohl weltweit als auch auf europäischer Ebene stark gewandelt. Die Globalisierung und der wissenschaftliche und technologische Fortschritt haben unsere Vorstellungen von Ausbildung verändert. Dieser Trend wird an Begriffen wie „lebenslanges Lernen“ oder an der Verlängerung der formalen Ausbildung erkennbar. Wie bereits häufig erwähnt, erscheint es aufgrund von Luxemburgs besonderer geografischer Lage und sozio-ökonomischer Situation innerhalb Europas umso natürlicher, dass das Land an dieser Entwicklung Teil hat.

Die berufliche Weiterbildung in Luxemburg ist derzeit durch zwei grundlegende Gesetze geregelt: das Gesetz vom 4. September 1990 zur Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung und das abgeänderte Gesetz vom 22. Juni 1999 zur Förderung und Entwicklung der beruflichen Weiterbildung.

Ersteres soll Personen, die über eine berufliche Qualifikation verfügen, helfen, diese an die Entwicklung des technologischen Fortschritts sowie an den Bedarf der Wirtschaft anzupassen und sie zu ergänzen oder zu erweitern; es soll Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen oder arbeitslos sind, die Möglichkeit bieten, sich auf Abschlüsse oder Zeugnisse gemäß dem Gesetz über den fachbezogenen Sekundarschulunterricht vorzubereiten und im Zuge eines beschleunigten Ausbildungsverfahrens eine berufliche Qualifikation zu erwerben; es soll außerdem auf Vorschlag der betreffenden Berufskammern die praktische Lehrlingsausbildung im Betrieb fördern und ergänzen. Darüber hinaus nennt dieses Gesetz die Akteure, die berufliche Weiterbildungsmaßnahmen durchführen können. Dies sind insbesondere das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP), die Berufskammern, die Gemeinden sowie private Organisationen, die hierfür individuell vom Minister zugelassen wurden.

Hingegen ist das abgeänderte Gesetz vom 22. Juni 1999 insofern auf die Unternehmen ausgerichtet, als es Anreize für Privatbetriebe liefern soll, Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Beschäftigten anzubieten (siehe Punkt 5.3.).

Das erste Gesetz schafft ein Ausbildungsangebot auf individueller Ebene, während das zweite den rechtlichen Rahmen für den kollektiven Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen bereitstellt.

In diesem Zusammenhang sei auch unterstrichen, dass 2004 eine Gesetzesvorlage „zur Einführung eines individuellen Bildungsurlaubs“ in der Abgeordnetenkammer eingebracht wurde, die das abgeänderte Gesetz vom 4. Oktober 1973 über den Bildungsurlaub abändern soll. Zurzeit wird der individuelle Bildungsurlaub ausschließlich durch das besagte Gesetz von 1973 geregelt. Berufstätige Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch

auf diesen Bildungsurlaub (der für das gesamte Erwerbsleben pro Person auf 60 Tage begrenzt ist), um an einer Erwachsenenbildungsmaßnahme teilzunehmen. Allerdings entsprechen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr der Bevölkerungsstruktur und den heutigen Arbeitsbedingungen, sodass dieser Bildungsurlaub nur sehr selten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung genutzt wird. Hier soll die neue Gesetzgebung Abhilfe schaffen.

Man beachte auch, dass die berufliche Weiterbildung für Arbeitsuchende um so wichtiger ist, als die Arbeitslosigkeit in Luxemburg weit gehend auf das Missverhältnis zwischen den angebotenen und den nachgefragten Qualifikationen zurückzuführen ist. Angesichts laufend neu entstehender Arbeitsplätze ist es die Weiterbildung, die die Chancen der Arbeitsuchenden auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht.

5.2. Formale Ausbildungsgänge, die zu einem formalen Abschluss führen

Gemäß der geltenden gesetzlichen Regelung, die noch bekräftigt wird durch das Gesetz vom 12. Februar 1999 über die Umsetzung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans von 1998, welches den Artikel 26 des abgeänderten Gesetzes vom 4. September 1990 über den fachbezogenen Sekundarschulunterricht ändert,

„sind die Lehrlingsausbildung, der Facharbeiterausbildungsgang und der fachtheoretische Ausbildungsgang auch für Personen über 18 Jahren zugänglich...“ (Art. 26).

Es ist daher von nun an grundsätzlich möglich, eine zu einem formellen Abschluss führende Ausbildung aufzunehmen. Doch obwohl ein grundsätzlicher Anspruch garantiert ist, so fehlt es häufig doch an Regelungen für die konkrete Gestaltung dieser Ausbildungswege. Wo hingegen entsprechende Regelungen vorhanden sind, fehlt es an Bewerbern... die folgenden Ausbildungswege ausgenommen.

Der in Abendkursen zum fachlich-beruflichen Eignungsnachweis (CATP) führende Ausbildungsgang

Dieser Ausbildungsgang ist durch die großherzogliche Verordnung vom 29. Juli 1993 geregelt. Die Ausbildung wird abends, entweder in einem Fachgymnasium oder einem Nationalen Zentrum für berufliche Weiterbildung (*Centre national de formation professionnelle continue*, CNFPC), absolviert.

Der praxisbezogene Teil der Ausbildung besteht in der Regel aus der beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb. Die Berufspraxis wird durch eine Sozialversicherungsbescheinigung nachgewiesen.

Bewerber für diesen Ausbildungsgang müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen außerdem ein Schulabschlusszeugnis (mindestens des 9. Schuljahrs des berufspraktischen Ausbildungsgangs) vorlegen können, das auch Voraussetzung für eine Lehrlingsausbildung in

dem gewählten Beruf wäre. Falls sie nicht über ein solches Zeugnis verfügen, kann ein Ausschuss über eine Zulassung auf Antrag entscheiden.

Die Lehrlingsausbildung für Erwachsene

Seit dem Beginn des Schuljahres 2000/2001 können Personen über 18 Jahre eine Lehrlingsausbildung aufnehmen, um ein CATP, ein CCM oder ein CITP zu erwerben (siehe Punkt 4.3.3.3). Hierzu müssen sie einen Lehrvertrag mit einem zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Unternehmen abschließen.

Diese Lehrlingsausbildung ist sowohl für Erwachsene gedacht, die über einen Arbeitsvertrag verfügen als auch für bei der Arbeitsverwaltung (ADEM) gemeldete Arbeitsuchende.

Hinsichtlich dieser neuen Gesetzgebung ist auf zwei Aspekte hinzuweisen:

- Der erwachsene Lehrling erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sozialen Mindestlohns, auf den ein ungelernter Arbeiter von mindestens 18 Jahren Anspruch hat. Der Differenzbetrag zwischen dem sozialen Mindestlohn und der Ausbildungsvergütung für Jugendliche wird dem Unternehmen vom Staat erstattet (siehe Punkt 10.3);
- Zum ersten Mal verweist ein luxemburgisches Gesetz auf die Validierung von durch Berufserfahrung erworbenen Kenntnissen. Folglich können Bewerber, die nicht die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, auf der Grundlage ihrer anerkannten und validierten Berufserfahrung zugelassen werden (siehe Kapitel 8).

2004/2005 stellten 966 Personen (im Vergleich zu 657 im Jahre 2002 und 829 im Jahre 2003) einen Antrag auf Zulassung zu einer Lehrlingsausbildung für Erwachsene, was den außergewöhnlichen Erfolg dieser Maßnahme belegt.

Die Ausbildung zum Handwerksmeister

Das Gesetz vom 11. Juli 1996 regelt die zum Meisterbrief führende Ausbildung und legt die Voraussetzungen für den Erwerb des Meistertitels und des Meisterbriefs fest. Der Meisterbrief berechtigt dazu, sich in dem jeweiligen Handwerkssektor selbständig zu machen und gemäß den Bestimmungen des Niederlassungsrechts und des für die Lehrlingsausbildung geltenden Rechts Lehrlinge auszubilden. Für die von der Handelskammer geregelten Berufe existiert hingegen kein Meisterbrief.

Die Gesamtaufsicht über die zum Meisterbrief führende Ausbildung und die Meisterprüfung obliegt dem Leiter des Referates Berufsbildung, der vom stellvertretenden Leiter unterstützt wird. Die auf den Meisterbrief vorbereitenden Lehrgänge werden von der Handwerkskammer organisiert.

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrgängen ist die Vorlage eines fachlich-beruflichen Eignungsnachweises (CATP) oder anderer, vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung als gleichwertig anerkannter Leistungsnachweise. Das Abschlusszeugnis des allgemein bildenden oder fachbezogenen Sekundarschulunterrichts, ein Facharbeiterabschluss

sowie bestimmte Hochschulabschlüsse ermöglichen den direkten Zugang zum Meisterbrief, ohne dass vorher der Erwerb eines CATP nötig wäre. Wer über einen der vorgenannten Abschlüsse verfügt, kann sich direkt für die Vorbereitungslehrgänge für den Meisterbrief anmelden, muss jedoch eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen, um am praktischen Teil der Prüfung teilnehmen zu können (zwei Jahre bei Personen, die über einen Facharbeiterabschluss verfügen).

Der Erwerb des Meisterbriefs berechtigt zum Führen des Meistertitels in dem entsprechenden Handwerk.

Ausbildungsgänge auf dem Niveau des „troisième cycle“

Einige Organisationen und Einrichtungen bieten universitäre Ausbildungsgänge auf dem Niveau des *troisième cycle* (nach dem 4. universitären Studienjahr) an (Diplom über spezialisierte Hochschulstudien – *Diplôme d'études supérieures spécialisées* [DESS] oder *Master of Business Administration* [MBA]...), die von ausländischen Universitäten formell anerkannt werden: so zum Beispiel die DESS, die von der Kammer der privaten Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Universität Nancy (Frankreich) organisiert und von letzterer anerkannt werden.

Die vom Sprachenzentrum Luxemburg angebotenen Ausbildungsgänge

Das Sprachenzentrum Luxemburg (*Centre de langues Luxembourg*, CLL) veranstaltet sowohl Kurse für die luxemburgische Sprache als auch für Fremdsprachen. Es ist das offizielle Prüfungszentrum für die Kommunikationsfähigkeit in luxemburgischer Sprache. Außerdem ist es für die Durchführung von Fremdsprachenprüfungen verantwortlich, mittels derer offizielle, im Ausland anerkannte Abschlüsse verliehen werden.

5.3. Ausbildungsgänge gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. Juni 1999

Dieses Gesetz, das der Förderung und Entwicklung der beruflichen Weiterbildung dienen soll, regelt seit dem Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens am 1. Januar 2000 den beruflichen Weiterbildungsmarkt.

Das Gesetz geht auf eine Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates aus dem Jahr 1995 zurück. Es soll den Unternehmen des privaten Sektors Anreize für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen bieten, die der Anpassung der Qualifikationen der Beschäftigten und der Unternehmer an die neuen Technologien im weiteren Sinne dienen und die berufliche Fortbildung und den Aufstieg der Arbeitnehmer durch die Vorbereitung auf anspruchsvollere Positionen fördern.

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzes ist die Unterstützung der Unternehmen bei ihren Bemühungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und die Betreuung der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen.

Konkret beinhaltet das Gesetz drei Aspekte:

- die Bereitstellung finanzieller Hilfen, die als Anreize für die Unternehmen dienen sollen, in die berufliche Weiterbildung zu investieren,
- die Festlegung von Anspruchsvoraussetzungen, um die Unternehmen zu veranlassen, ihre Weiterbildungsaktivitäten zu strukturieren und zu planen,
- die Schaffung der Mindestvoraussetzungen für die Leitung einer Weiterbildungseinrichtung.

So stellt dieses Gesetz ein gemeinsames Konzept für die luxemburgische Weiterbildungslandschaft bereit, und zwar sowohl für ihre Organisation als auch für die Investitionen in diesem Bereich.

Die Investitionen der Unternehmen in diese Art von Ausbildungsmaßnahmen und die staatliche Kofinanzierung werden unter Punkt 10.3 erläutert.

5.4. Berufliche Weiterbildung von Erwerbslosen

Die berufliche Weiterbildung von Arbeitsuchenden erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsverwaltung und dem MENFP.

Es sind zwei Arten von Weiterbildungsmaßnahmen zu unterscheiden: zum einen Maßnahmen zur Weiterbildung von erwerbslosen Personen, um ihre generellen Chancen auf berufliche Wiedereingliederung zu erhöhen; zum anderen Weiterbildungsmaßnahmen, die gemeinsam mit den Unternehmen und den Branchenverbänden organisiert werden, um eine direkte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die erste Art von Weiterbildungsmaßnahmen ist für meist junge Erwerbslose gedacht, die aus verschiedenen Gründen Probleme haben, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Die Maßnahmen werden von den Zentren für berufliche Weiterbildung (*centres de formation professionnelle continue*, CFPC) angeboten (siehe Punkt 5.5.1). Die Personen, die an den Kursen zur beruflichen Orientierung und Eingliederung teilnehmen, werden außerdem sozialpädagogisch betreut und absolvieren Betriebspraktika. Diese Weiterbildungsmaßnahmen dauern in der Regel ein Jahr.

Die Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt für einen Branchenverband oder ein Unternehmen durchgeführt werden, werden auf Antrag der Arbeitgeber organisiert. Die Ausbildungsinhalte werden gemeinsam mit dem Antragsteller erarbeitet, der sich auf der Grundlage einer zwischen Unternehmen, MENFP und dem Arbeitsministerium getroffenen Vereinbarung verpflichtet, die Personen, die die Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben, einzustellen. Die Dauer dieser Ausbildungsgänge beträgt in der Regel zwischen sechs Wochen und drei Monaten, wobei die Praktikumszeiten nicht eingerechnet sind. Die Maßnahmen sind stets nach dem alternierenden Modell gestaltet.

5.5. Akteure

Aus dieser Beschreibung des allgemeinen und beruflichen Bildungssystems geht zumindest implizit hervor, dass die geringe Größe Luxemburgs eine Reihe von Besonderheiten bei der Organisation und gegenseitigen Abstimmung der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Folge hat. Diese Besonderheiten zeigen sich auch an den Akteuren im Bereich der Berufsbildung, die in vier Gruppen eingeteilt werden können: Staat, Berufskammern, branchenspezifisches Angebot und privates Angebot.

5.5.1. Staatliche Anbieter

Der Dienst für berufliche Bildung (SFP)

Durch das abgeänderte Gesetz vom 4. September 1990 (siehe Punkt 5.1) wurde der Dienst für berufliche Bildung (*Service de la formation professionnelle*, SFP) geschaffen. Gemäß dem Gesetz wird die vom Ministerium organisierte berufliche Weiterbildung in den Zentren für berufliche Weiterbildung (CFPC) vermittelt:

In den Zentren können unter anderem durchgeführt werden:

- praxisbezogene Ausbildungskurse für Schüler der Vorbereitungsklassen,
- Kurse zur beruflichen Orientierung und Eingliederung für erwerbslose Jugendliche,
- Berufsbildungskurse zur Vorbereitung auf das CITP (Zeugnis über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten, in Zusammenarbeit mit einem Fachgymnasium)
- berufsbildende und allgemein bildende Kurse für Erwerbslose und von Arbeitsplatzverlust bedrohte Arbeitnehmer,
- berufliche Wiedereingliederungs- und Umschulungskurse für Behinderte.

Der Dienst für Erwachsenenbildung (SFA)

Das MENFP organisiert seit 1965 Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Der Dienst für Erwachsenenbildung (*Service de la formation des adultes*, SFA), der durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 geschaffen wurde, hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Abendkurse für Erwachsene, die von den allgemein bildenden Sekundarschulen und den fachbezogenen Sekundarschulen angeboten werden sowie der vom Sprachenzentrum angebotenen Kurse;
- Organisation von Ausbildungsgängen für Erwachsene, die mittels Abendkursen den Erwerb von regulären Bildungsabschlüssen und Zeugnissen ermöglichen;
- Sicherstellung der Grundbildung von in Luxemburg ansässigen Erwachsenen, die dies wünschen;

- Organisation oder inhaltliche Gestaltung von Kursen für ein breites Publikum in den Bereichen der so genannten Allgemeinbildung oder sozialen Aufstiegsförderung, und zwar entweder direkt oder über Gemeinden und gemeinnützige Verbände, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
- Erstellung der Programme von Kursen für ein breites Publikum und von Kursen für Erwachsene im Rahmen besonderer Verträge.

Die Abschlüsse und Zeugnisse der Ausbildungsgänge für Erwachsene verleihen die gleichen Rechte wie die entsprechenden Abschlüsse, die im regulären Schulsystem erworben wurden.

Das Sprachenzentrum (siehe Punkt 5.2), das dem SFA untersteht, veranstaltet Sprachkurse, um jeder Person die Möglichkeit zum Erwerb der sprachlichen Verstehens- und Ausdrucksfähigkeiten zu bieten, die unabdingbare Voraussetzungen für die Eingliederung in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben sind.

5.5.2. Berufskammern und Sozialpartner

Die durch das Gesetz vom 4. April 1924 geschaffenen Berufskammern (Handwerkskammer, Handelskammer und Angestelltenkammer) zeigen sich im Bereich der beruflichen Fortbildung sehr aktiv. Die Ausbildungstätigkeit der Berufskammern entwickelte sich nach Ende des letzten Weltkriegs, als die Kammern begannen, sich der besonderen Wünsche und Ansprüche ihrer Mitglieder anzunehmen. Das ganze Jahr über veranstalten sie Kurse, Praktika, Seminare und Tagungen über allgemeine Aspekte der Betriebswirtschaft oder über fachspezifischere Themen.

Die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer (*chambre d'artisanat*) legt jährlich ein Kursprogramm für selbständige Unternehmer sowie für die Beschäftigten in Betrieben vor: berufsbildende Kurse im Handwerksbereich, Kurse für Betriebsführung in Klein- und Mittelbetrieben, Ausbildungsmodule für Arbeitnehmer auf verschiedenen betrieblichen Ebenen, um die Kompetenzen der Belegschaft auf allen Ebenen zu verbessern, sowie Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung.

Die Handelskammer

Die Handelskammer (*chambre de commerce*) gehört seit der unmittelbaren Nachkriegszeit zu den Pionieren im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildungsmaßnahmen sollten all jenen, die unter den kriegsbedingten Mängeln des Bildungswesens gelitten hatten, die Möglichkeit eröffnen, in sinnvoller Weise zum wirtschaftlichen Wiederaufschwung beizutragen.

Zu diesem Zweck wurden seit 1948 regelmäßig Buchführungskurse für Anfänger und ein französischer Sprachkurs angeboten. In Anbetracht ihres Erfolgs wurden die Buchführungskurse ausgebaut und drei Ausbildungsstufen angeboten.

Der Beginn der Wirtschaftskrise im Jahre 1976 brachte für die Unternehmer die Gefahr des Bankrotts und für die Arbeitnehmer die Bedrohung durch Arbeitslosigkeit mit sich. Die Entwicklung neuer Technologien wie Informatik und Bürokommunikation verdeutlichte die Notwendigkeit der Fortbildung. Die berufliche Weiterbildung gewann damit eine noch größere Bedeutung.

Die Weiterbildungstätigkeit der Handelskammer umfasst folgende Bereiche: Abendkurse, die auf staatlich anerkannte Zeugnisse und Abschlüsse hinführen; Seminare und Tagungen; Kurse für die Arbeitnehmer in den Unternehmen; Schnellkurse für freie Berufe gemäß den staatlich festgelegten Anforderungen.

Die Angestelltenkammer (CEP-L)

Die Expansion des Dienstleistungssektors und die gleichzeitige Revolution im Bereich der neuen Technologien führten bereits Ende der sechziger Jahre zu einem dringenden Weiterbildungs- und Qualifikationsbedarf der Beschäftigten. Um diesem Bedarf nachzukommen, organisierte die Angestelltenkammer (*Chambre des employés privés*) auf der Grundlage der Befugnisse, die ihr das Gesetz vom 4. April 1924 verliehen hatte, ab 1971 EDV-Kurse, deren Anzahl und Vielfalt seither beträchtlich zugenommen hat.

Gemäß ihren Bestrebungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung hat die CEP-L das Luxembourg Lifelong Learning Center gegründet, dessen Angebot von Kursen für Bürokommunikation bis hin zum DESS (ein Hochschulabschluss des *troisième cycle*) reicht, der in Zusammenarbeit mit der Universität Nancy 2 (Frankreich) angeboten wird.

5.5.3. Branchenspezifische Einrichtungen

Zurzeit gibt es in Luxemburg lediglich zwei branchenspezifische Weiterbildungseinrichtungen, von denen die zweite erst kürzlich gegründet wurde.

Das luxemburgische Institut für die Ausbildung im Bankwesen (IFBL)

Die Entwicklung des Finanzsektors veranlasste den Luxemburgischen Banken- und Bankiersverband, ab 1970 ein eigenes Ausbildungszentrum zu unterhalten. 1990 wurde das Institut für die Ausbildung im Bankwesen (*Institut de formation bancaire Luxembourg*) gegründet. Dieses Institut, das die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins mit nicht gewerblichen Zielen aufweist, hat die Aufgabe, Ausbildungsmittel, -programme und -maßnahmen zu organisieren, umzusetzen, zu entwickeln und zu fördern, die den Interessen der luxemburgischen Bankinstitute dienen.

Ausbildungsinstitut des Bausektors (IFSB)

2002 gründeten die Unternehmen des Hoch- und Tiefbausektors ein branchenspezifisches Ausbildungsinstitut (*Institut de formation sectoriel du bâtiment*), um den wirtschaftlichen und technologischen Herausforderungen zu begegnen, mit denen sich ihr Sektor konfrontiert sieht. Hauptzweck des IFSB ist die Entwicklung eines umfassenden, branchenspezifischen Ausbildungsplans für alle Gruppen von Arbeitnehmern.

5.5.4. Gemischte Anbieter

Einige Weiterbildungseinrichtungen unterstehen Verwaltungsräten, die sich aus Vertretern von zwei oder drei Institutionen zusammensetzen.

Die Luxemburgische Zentrale für Produktivitätssteigerung (OLAP)

Die Luxemburgische Zentrale für Produktivitätssteigerung (*Office luxembourgeois pour l'accroissement de la productivité*) wurde 1957 als gemeinnütziger paritätischer Verband gegründet. Sein Verwaltungsrat besteht aus jeweils drei Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie aus drei Vertretern der Regierung, die jeweils vom Wirtschaftsministerium, vom Ministerium für den Mittelstand und vom Finanzministerium ernannt werden.

Die OLAP hat die Aufgabe, die Steigerung der Produktivität in den Unternehmen und den Austausch und die Verbreitung von Informationen zu fördern, die dazu geeignet sind, die Produktivität zu erhöhen, sowie die Fortbildung der Beschäftigten auf allen Ebenen zu unterstützen.

Die Öffentlichen Forschungszentren (CRP)

Die Gründung der Öffentlichen Forschungszentren (*Centres de recherche publics*) geht auf das Gesetz vom 9. März 1987 zurück, das die Organisation der technologischen Forschung und Entwicklung im öffentlichen Sektor sowie den Technologietransfer und die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichem Sektor zum Gegenstand hatte.

Die beiden für die berufliche Weiterbildung relevanten Institutionen sind das Öffentliche Forschungszentrum – Universitätszentrum (*Centre de recherche public Centre universitaire*, CRP-CU) und das Öffentliche Forschungszentrum Henri Tudor (*Centre de recherche public Henri Tudor* CRP-HT), die beide der Universität Luxemburg angegliedert sind. Die CRP sorgen für die Verbreitung der durch Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, indem sie Weiterbildungsseminare auf hohem Niveau anbieten.

Diese Seminare wenden sich an junge Hochschulabsolventen, die ihre wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen möchten, sowie an Führungskräfte mit einer gewissen Berufserfahrung, die ihre Kenntnisse vervollständigen oder sich in neue berufliche Einsatzgebiete einarbeiten wollen. Als öffentliche Einrichtungen unterstehen die CRP einem Verwaltungsrat aus Regierungsvertretern und Persönlichkeiten aus dem privaten Sektor.

Das Nationale Institut für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (INFPC)

Das Nationale Institut für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (*Institut national pour le développement de la formation professionnelle continue*) wurde durch das Gesetz vom 1. Dezember 1992 gegründet. Seine Aufgabe ist die Entwicklung von Konzepten zur beruflichen Weiterbildung, die dem technologischen Fortschritt und der pädagogischen Innovation dienen sollen. Die Tätigkeiten des INFPC wenden sich an alle wirtschaftlichen Akteure: die großen Industrieunternehmen, die Klein- und Mittelbetriebe (KMB), die Verwaltungsbehörden, die Berufsverbände, ja sogar an Freiberufler. Als öffentliche Anstalt verfügt das INFPC über Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit. Es wird von einem paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat geleitet, der aus Vertretern von fünf Ministerien und der Berufskammern besteht, was den Willen zur Einbindung aller wirtschaftlichen Akteure verdeutlicht. Das Institut verfügt über kein festes Programm von Ausbildungsgängen. Die Spannweite seiner Tätigkeiten reicht von punktuellen Maßnahmen bis zur Langzeitbetreuung von Unternehmen, wobei das Institut stets nach einem modularen Ansatz vorgeht.

Seit Januar 2000 fungiert das INFPC im Auftrag des MENFP als Ansprechpartner für die Betreuung von Unternehmen, die eine staatliche Kofinanzierung gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. Juni 1999 beantragen möchten (siehe Punkt 5.3).

Die Hochschule der Arbeit

Als nachschulische Weiterbildungseinrichtung hat die Hochschule der Arbeit (*École supérieure du travail*) den Auftrag, Arbeitnehmern und Selbständigen den Erwerb neuer Kenntnisse sowie die Vertiefung und Anpassung bereits vorhandener Kenntnisse in den Bereichen Volkswirtschaft, Steuergesetzgebung, Verfassungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialgesetzgebung und Kultur zu ermöglichen.

Das Gesetz vom 20. März 1984 zur Gründung der Hochschule der Arbeit unterstellt diese der direkten Weisungsbefugnis des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung, welches von einem paritätisch besetzten Verwaltungsrat unterstützt wird (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Regierung).

Das Institut für wirtschaftliche und gesellschaftliche Bildung (IFES)

1986 gründeten die Arbeiterkammer und die beiden Gewerkschaften LCGB und OGBL (siehe Anhang 1) ein Weiterbildungsinstitut mit dem Status einer gemeinnützigen Einrichtung: das Institut für wirtschaftliche und gesellschaftliche Bildung (*Institut de formation économique et sociale*).

Das Weiterbildungsangebot wendet sich in erster Linie an Mitglieder der beiden Gewerkschaften: Seminare für spezifische Zielgruppen wie Jugendliche, Grenzgänger (siehe Definition in Anhang 2), Frauen, usw.; Schwerpunktseminare über Arbeitsrecht, Sozialgesetzgebung, Sicherheit im Betrieb; Seminare zu gesellschaftlichen Themen, zu

Kommunikation, Führungsstil, Qualitätszirkeln; gemeinsam mit der OLAP veranstaltete Seminare über Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, neue Technologien.

Für die Mitglieder der Arbeiterkammer und die betrieblichen Arbeitnehmervertreter werden Seminare über allgemeinere Themen (Staatshaushalt, Berufsbildung, Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialrats) veranstaltet.

Das IFES untersteht einem sechsköpfigen Verwaltungsrat (jeweils zwei Vertreter jeder Partnerorganisation).

5.5.5. Private Anbieter

Laut einer kürzlich erfolgten Erhebung beläuft sich die Zahl der privaten Weiterbildungsanbieter, die ihren Geschäftssitz in Luxemburg haben und auf dem luxemburgischen Markt tätig sind, auf über 300. Diese Handelsgesellschaften kombinieren meist den Verkauf von Produkten – in erster Linie EDV-Anlagen – mit der Kundenschulung. Neben den Anbietern von EDV-Ausrüstungen und –Schulungen sind außerdem mehrere private Sprachschulen zu erwähnen. Darüber hinaus bieten einige Consultingfirmen verschiedene Arten von Weiterbildung im Bereich Betriebsführung an.

Außer diesen ungefähren Angaben liegen zu diesem Markt hinsichtlich der genauen Weiterbildungsinhalte und der Zahl der weitergebildeten Personen keine genauen Informationen vor.

6. Ausbildung der Lehrer und Ausbilder

6.1. Allgemeiner Hintergrund

In Luxemburg wird der Begriff *formateur* („Ausbilder“) hauptsächlich im Bereich der nicht formalen Ausbildung benutzt, während der Begriff *enseignant* („Lehrer“) eher im Bereich der formalen Ausbildung Verwendung findet. Diese Differenzierung spiegelt sich auch in der Ausbildung und den Einstellungsverfahren wider.

So wird die Ausbildung der **Lehrer in der beruflichen Erstausbildung** (fachbezogener bzw. technischer Sekundarschulunterricht) durch die für das Bildungssystem geltenden Gesetze geregelt. Die Einstellung der verbeamteten Lehrer erfolgt entsprechend der Bedarfsplanung für Lehrpersonal mittels einer Auswahlprüfung, die jährlich vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP) durchgeführt wird.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Auswahlprüfung ist, je nach angestrebter Position, ein drei- oder vierjähriges Hochschulstudium in einem der im luxemburgischen System vorgesehenen Fachbereiche.

So müssen die Bewerber für die Position eines Sekundarschullehrers für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht in Naturwissenschaften über einen Hochschulabschluss verfügen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, anerkannt ist und auch in Luxemburg staatlich anerkannt wurde.

Bewerber für die Position eines Sekundarschullehrers für fachbezogenen Sekundarschulunterricht müssen entweder über einen luxemburgischen Abschluss des allgemein bildenden oder fachbezogenen des Sekundarschulunterrichts verfügen oder über einen Facharbeiterabschluss oder einen vom Minister als gleichwertig anerkannten Abschluss. Darüber hinaus müssen sie

- ein mindestens sechssemestriges Universitätsstudium oder Fachhochschulstudium oder eine vom Minister als gleichwertig anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

Bewerber für einen Posten als Lehrer für fachbezogenen Unterricht müssen in der Regel über einen Meisterbrief in ihrem Fachgebiet und über eine an den Erwerb des Meisterbriefs anschließende dreijährige Berufserfahrung verfügen.

Durch großherzogliche Sonderverordnungen können spezielle Prüfungen zur Qualifizierung von Bewerbern für die Position von Lehrern für fachbezogenen Unterricht eingeführt werden, in deren beruflichem Fachgebiet es keinen Meisterbrief gibt.

In den Unternehmen fungieren **Praktikumsbegleiter** als Betreuer für Lehrlinge, die berufsbildende Begleitkurse absolvieren (siehe Punkt 4.3.3.3). Im Rahmen der auf den Meisterbrief hinführenden Ausbildung, die Handwerker berechtigt, Lehrlinge gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Lehrlingsausbildung auszubilden, werden die Bewerber durch eine pädagogische Schulung auf diese Aufgabe vorbereitet.

Für die in den Verantwortungsbereich der Handelskammer fallenden Berufe gibt es dagegen keinen Meisterbrief, und es ist auch keine pädagogische Schulung für die Ausbildung von Lehrlingen vorgesehen.

Für **Ausbilder im Bereich der beruflichen Weiterbildung** existieren keine explizit formulierten Ausbildungsvorschriften.

Durch das abgeänderte Gesetz vom 22. Juni 1999 wurde das Niederlassungsrecht dahingehend geändert, dass die Voraussetzungen festgelegt wurden, die Unternehmer und Freiberufler erfüllen müssen, um das Recht zur Niederlassung als Dienstleister für berufliche Weiterbildung zu erhalten, wobei allerdings die Ausbildung der Ausbilder selbst im Gesetz nicht geregelt wird.

Jede Weiterbildungseinrichtung sucht ihre Referenten und Seminarbetreuer unter Berücksichtigung ihrer Referenzen und beruflichen Kompetenzen sowie ihrer pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten aus.

6.2. Die Ausbildung der Lehrer in der beruflichen Erstausbildung

Eine hohe Einstufung bei der Auswahlprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Praktikum (Minstdauer 24 Monate, Höchstdauer 40 Monate). Dieses Praktikum, das 1998 reformiert wurde, umfasst eine praktische und theoretische pädagogische Ausbildung unter Leitung eines Praktikumsbegleiters sowie eine Probezeit mit Lehr- und Aufsichtsaufgaben.

Diese Erstausbildung der Lehramtspraktikanten für den allgemein bildenden und fachbezogenen Sekundarschulunterricht wird von der Fakultät für Literatur und Sprachwissenschaften, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften der Universität Luxemburg koordiniert. Sie endet mit einer mündlichen Abschlussprüfung in Form eines Referats über das in der Ausbildung Gelernte.

Bei bestandener Prüfung wird dem Lehramtspraktikanten ein Diplom mit der Bezeichnung „Pädagogisches Ausbildungsdiplom“ verliehen, womit er seine Probezeit (ein Trimester) antreten kann. Während dieses Zeitraums muss er eine Praktikums-Abschlussprüfung ablegen. Lehramtspraktikanten, die die Abschlussprüfung der Probezeit bestanden haben, können auf den Positionen eingesetzt werden, für die sie das pädagogische Praktikum absolviert haben.

6.3. Die berufliche Weiterbildung der Lehrer in der beruflichen Erstausbildung

Im Bereich des allgemein bildenden und fachbezogenen Sekundarschulunterrichts koordiniert die Koordinierungsstelle für pädagogische und technologische Forschung und Innovation (*Service de coordination de la recherche et de l'innovation pédagogiques et technologiques*, SCRIPT) alle Weiterbildungstätigkeiten, die von SCRIPT selbst, vom Europarat und im Rahmen der Programme Comenius-Lingua durchgeführt werden.

Die von SCRIPT unterstützten Weiterbildungsvorhaben umfassen drei Kategorien:

- individuelle Weiterbildungsbemühungen von Lehrern und Lehrerinnen zur Entwicklung bestimmter beruflicher Kompetenzen,
- Innovationsvorhaben in weiterführenden Schulen,
- Innovationsvorhaben auf nationaler Ebene (vor allem nach den Wünschen des Ministeriums, der nationalen Ausschüsse und der Lehrerverbände).

Zwei Mal jährlich erscheint ein Katalog der angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen, der an alle Lehrer und sozial-pädagogischen Betreuer in weiterführenden Schulen verschickt wird. Dieser Katalog wird nach Rücksprache mit den betroffenen Akteuren (in erster Linie den Schulen, den nationalen Programmausschüssen und den Lehrerverbänden in den verschiedenen Fachbereichen) erstellt. Das Angebot kann an deren Wünsche und Bedürfnisse angepasst werden.

Zur Gewährleistung optimaler Qualität werden die angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen regelmäßig evaluiert. Um die Vorteile interdisziplinären Arbeitens zu nutzen, wendet sich das Weiterbildungsangebot an das gesamte Lehr- und sozial-pädagogische Betreuungspersonal.

2002/2003 wurden 217 Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, deren Dauer zwischen 2 und 80 Stunden betrug und an denen insgesamt 3841 Personen (2115 Frauen und 1726 Männer) teilnahmen.

6.4. Die Ausbilder in der beruflichen Weiterbildung

Die Ausbildungsbedingungen für Ausbilder in diesem Bereich sind nicht explizit festgelegt.

Generell müssen die Ausbilder im Bereich der Weiterbildung – zumindest, was die öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen betrifft – die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Ausbilder in der beruflichen Erstausbildung. Dies wird im Übrigen durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Schaffung eines Dienstes für Erwachsenenbildung (SFA) bestätigt, wo es heißt: „Die Lehrkräfte für die Ausbildungsgänge und Kurse, die vom Dienst für Erwachsenenbildung durchgeführt werden, müssen alle Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für das entsprechende Unterrichtsniveau gelten“.

Allerdings ist im Gesetzesvorentwurf zur Reform der Lehrlingsausbildung und beruflichen Weiterbildung die Schaffung eines neuen Akteurs im Bereich des lebenslangen Lernens vorgesehen: der Spezialist für Erwachsenenbildung. Dieser soll eine spezielle, praxisorientierte pädagogische Ausbildung erhalten, die die Erfordernisse der Erwachsenenpädagogik berücksichtigt.

7. Die Entwicklung der Kompetenzen

Gegenwärtig gibt es in Luxemburg kein allgemein angewendetes Verfahren zur Beschreibung oder Voraussage der auf dem Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen. Das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP) ist sich dieses Problems bewusst und hat daher in Zusammenarbeit mit den betreffenden Berufskammern Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt, um die in der beruflichen Erstausbildung vermittelten Kompetenzen mit den Bedarfen des Arbeitsmarktes abzustimmen.

Gemäß den pädagogischen Grundsätzen des Projekts PROF (*profil professionnel, profil de formation et programme directeur* – Berufsprofil, Ausbildungsberufsbild und Rahmenlehrplan) wurden 2003 die Arbeiten zur Aktualisierung und Entwicklung verschiedener Ausbildungsprogramme (Curricula) aufgenommen. Dabei wurde nach folgenden Grundsätzen vorgegangen und es wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Unternehmern: Arbeitsgruppen aus Vertretern der Berufskammern und Lehrer an Fachgymnasien haben Ausbildungsgänge überprüft, angepasst und/oder reformiert, um das in der Schule vermittelte berufstheoretische Wissen besser mit der praktischen Ausbildung im Betrieb abzustimmen;
- Straffung der Programme (Curricula): Auf diese Weise konnten die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung zu vermittelnden Inhalte oftmals besser definiert werden;
- technologische Innovationen: Bei den Arbeiten wurde der neueste technologische Entwicklungsstand in den betreffenden Berufen berücksichtigt.

Neben diesen Anpassungen, die in den Aufgabenbereich des MENFP fallen, gilt es auch den aktuellen Prozess der inhaltlichen Überprüfung aller Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende, Jugendliche und Erwachsene zu erwähnen. Es wurden Ausbildungsmodule erarbeitet, die entweder einer breit angelegten Einführung in ein Berufsfeld dienen oder als gezielte Ausbildungseinheiten in konkreten Arbeitssituationen einsetzbar sein sollen.

Zur Voraussage künftiger Bedarfe führt die Fédil (Verband der luxemburgischen Industriellen – *Fédération des industriels luxembourgeois*) im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft mit dem MENFP unter ihren Mitgliedern in den Branchen Industrie und Hoch- und Tiefbau seit mehreren Jahren eine Umfrage durch, um den Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Arbeitskräften zu ermitteln. Diese Erhebung soll Jugendlichen, Eltern sowie den Fachkräften für Orientierung und Beratung Hinweise geben, welche Qualifikationen künftig gefragt sein werden. Die Ergebnisse der letzten Umfrage finden sich in *Les qualifications de demain dans l'industrie*⁽⁷⁾ und stammen aus dem Jahr 2002/2003. Die Umfrage verweist für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, die Eisen- und Stahlerzeugung und Metallverarbeitung, für die chemische Industrie und vergleichbare Industrien sowie für Hoch- und Tiefbau auf künftige Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifizierte Kräfte.

⁽⁷⁾ *Les qualifications de demain dans l'industrie*. Résultats d'une enquête de la Fédil auprès des entreprises industrielles du Grand-Duché de Luxembourg en 2002-2003. FEDIL, 2003.

8. Validierung früher erworbener Kenntnisse

Die Validierung früher erworbener beruflicher Kenntnisse steckt in Luxemburg noch in den Anfängen.

In Gesetzestexten findet sie bisher zwei Mal Erwähnung: in der großherzoglichen Verordnung vom 17. Juni 2000 zur Organisation der Lehrlingsausbildung für Erwachsene (Artikel 9 und 10) und im Gesetz vom 12. August 2003 zur Gründung der Universität Luxemburg (Artikel 9 und 12).

Das **Gesetz über die Lehrlingsausbildung für Erwachsene** sieht vor, dass „der für die Berufsbildung zuständige Minister von den regulären Zulassungsbedingungen abweichende Sonderregelungen für Bewerber genehmigen kann, die die regulären Voraussetzungen nicht erfüllen [...], aber auf eine validierfähige Berufserfahrung verweisen können“. Gemäß dieser Bestimmung berät derzeit eine Arbeitsgruppe aus allen interessierten Akteuren (Vertreter der Sozialpartner, des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung sowie des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung) über eine Methodik, die die Interessen der involvierten Entscheidungsträger vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene vereinbarten gemeinsamen Grundsätze berücksichtigt (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Mai 2004, Ref. 9600/04 Educ118 SOC 253).

Die ersten Schlussfolgerungen haben bereits Eingang in einen Gesetzesvorentwurf zur Reform der Lehrlingsausbildung und der beruflichen Weiterbildung gefunden. So sieht der Entwurf die Einführung eines gesetzlich garantierten Rechts aller erwerbstätigen Personen vor, ihre berufliche Erfahrung zum Zweck des Erwerbs eines Abschlusses oder Zeugnisses anerkennen zu lassen.

Die Verfasser des Gesetzesvorentwurfs sind der Auffassung, dass die Einführung dieses neuen Rechts unabdingbare Voraussetzung für ein Berufsbildungssystem ist, das auf dem Konzept des lebenslangen Lernens aufbaut. Außerdem stelle diese neue Bestimmung, indem sie sich auf das Konzept des lebenslangen Lernens beziehe, eine Verbindung zur Gesetzgebung über die Universität Luxemburg her.

So legt das **Gesetz über die Universität** fest, dass „jede Person, die mindestens drei Jahre lang einer entgeltlichen, unentgeltlichen oder gemeinnützigen beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist, die Bezug zum Gegenstand ihres Antrags hat, die Validierung der durch ihre Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse beantragen kann, um alle oder einen Teil der Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die Voraussetzung für den Erwerb eines Abschlusses oder die Verleihung eines Titels sind.“ Weiter unten heißt es in Bezug auf die Zugangsbedingungen, dass „...Studenten, die Nicht-Inhaber eines der vorgenannten Abschlüsse sind, zu diesen Zugang erhalten können (...), wenn sie Berufserfahrung und durch Berufserfahrung erworbene Kenntnisse nachweisen können“, und dass „die Zulassung zum zweiten und dritten Studienzyklus (...) bei Studenten möglich ist, (...) die Berufserfahrung und durch Berufserfahrung erworbene Kenntnisse nachweisen können.“

Schließlich sieht das aktuelle Regierungsprogramm vor, dass „bei der Zulassung zu Ausbildungsgängen früher erworbene Kenntnisse, die validiert werden können, berücksichtigt werden. Damit gemeint sind sämtliche Kompetenzen, die während eines bestimmten Zeitraums durch eine Erwerbstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden und durch einen Ausschuss beurteilt werden“ (Anhang zur Regierungserklärung vom 4. August 2004).

Nicht zu vergessen ist zudem, dass Validierungen faktisch auch durch den **Dienst für Erwachsenenbildung** vorgenommen werden, wo Personen, die in Abendkursen einen allgemein bildenden oder fachbezogenen Sekundarschulabschluss nachholen möchten, von einer bestimmten Zahl von Kursjahren freigestellt werden können, je nachdem, über welche früher erworbenen Kenntnisse sie verfügen.

Darüber hinaus gibt es einige Einrichtungen, die sich bemühen, neue Wege der Validierung früher erworbener Kenntnisse zu konzipieren. So der Nationale Jugenddienst (*Service national de la jeunesse*, SNJ), der die Validierung von Kompetenzen erörtert, die auf nicht formellem oder informellem Wege, wie insbesondere durch eine ehrenamtliche Tätigkeit, erworben wurden. Ähnliches gilt für das Projekt EQUAL FOGAflex (*Formation et qualification de gardiennes de jour et modes de gardes flexibles* – Ausbildung und Qualifizierung von Kindertagesbetreuerinnen und flexible Betreuungsformen) der Caritas. Dieses Projekt, das die Validierung früher erworbener Kenntnisse im Rahmen einer Ausbildung zur Kindertagesbetreuerin anstrebt, wird in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen und den betreffenden Verbänden durchgeführt.

Trotz viel versprechender Ansätze und interessanter und unentbehrlicher Gesetze ist es noch ein weiter Weg bis zur Umsetzung einer kohärenten nationalen Validierungspolitik.

9. Schulische und berufliche Beratung und Orientierung

9.1. Allgemeiner Hintergrund

Das aktuelle Regierungsprogramm legt besonderes Gewicht auf das lebenslange Lernen sowie folglich auch auf Beratung und Orientierung. Dies zeigt sich auch in den Programmen der beiden für diesen Bereich zuständigen Ministerien. So heißt es im Programm des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP):

„Die Regierung wird eine Reform des Zentrums für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung einleiten. Diese Reform wird in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium durchgeführt werden, um mehr Synergieeffekte zwischen schulischer und beruflicher Orientierung und Beratung zu erzielen, wobei auch eine Beratung im Hinblick auf das lebenslange Lernen erfolgen soll.“

Und das Programm des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung besagt:

„Aufgrund der Schlussfolgerungen einer Untersuchung, die im Juni 2002 in Luxemburg durchgeführt wurde, sollten die Teilbereiche ‚lebensbegleitende berufliche Beratung und Orientierung‘, die von den Dienststellen für schulische und berufliche Orientierung und Beratung betreut werden, besser koordiniert werden.“

Im Anschluss an die Analysen, die im Zuge der Untersuchung der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Beratung vorgenommen wurden, welche seit 2001 in 14 OECD-Ländern durchgeführt wurde⁽⁸⁾, haben sich die Diskussionen und Reflexionen intensiviert.

Obwohl die Wirtschaft derzeit nach wie vor floriert, ist die Arbeitslosigkeit unleugbar im Anstieg begriffen. Und auch wenn sie immer noch ein niedriges Niveau aufweist, benötigen die Menschen doch bessere Informations-, Orientierungs- und Beratungsangebote, um sich auf eine ungewisse Zukunft einzustellen, um ihre berufliche Laufbahn besser planen zu können und um mehr Befriedigung in ihrer Arbeit zu finden.

Die angestrebte neue Dimension der Beratung in Luxemburg soll durch die Entwicklung einer nationalen Strategie der lebensbegleitenden Information und Beratung verwirklicht werden.

Im Rahmen des Gesetzesvorentwurfs zur Reform der Lehrlingsausbildung und der Berufsbildung wird ein Konzept des lebenslangen Lernens empfohlen, bei dem berufliche Erstausbildung, berufliche Weiterbildung und berufliche Umschulungen durch ein einheitliches Gesetzeswerk geregelt werden sollen. Dieses neue Gesetzeswerk wird die

⁽⁸⁾ *Career guidance and public policy: Bridging the Gap*. OECD, 2004.

schulische und berufliche Beratung als eine in sich geschlossene, lebensbegleitende Strategie definieren, die Orientierungs-, Informations- und Beratungsmaßnahmen umfasst, die der Einzelne von der Jugend bis ins Erwachsenenalter in Anspruch nehmen kann. Um das lebenslange Lernen am Arbeitsmarktbedarf zu orientieren, betont der Entwurf die gemeinsame Verantwortung der jeweils für Berufsbildung und Beschäftigung verantwortlichen Ministerien.

Um eine Koordinierung der Tätigkeiten der Dienststellen für schulische und berufliche Beratung und Orientierung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einsetzung eines Koordinierungsausschusses zu schaffen, der für diese Aufgabe verantwortlich ist.

Außerdem ist geplant, die Ausbildung und Qualifikation der Akteure im Bereich der Beratung durch eine Überprüfung ihrer jeweiligen Grundqualifikation, die Durchführung einer Fachausbildung vor ihrer Einstellung als Berater und die Bereitstellung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen zu verbessern.

9.2. Akteure

Zurzeit gibt es vier Einrichtungen, die im Bereich der schulischen und beruflichen Beratung und Orientierung tätig sind, von denen zwei dem MENFP unterstehen (das Zentrum für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung – *Centre de psychologie et d'orientation scolaires*, CPOS – sowie das Lokale Aktionsprogramm für Jugendliche – *Action locale pour jeunes*, ALJ), eines dem Ministerium für Kultur, Hochschulwesen und Forschung (das Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung – *Centre de documentation et d'information sur l'enseignement supérieur*, CEDIES) und eines dem Ministerium für Arbeit und Beschäftigung (der Berufsberatungsdienst – *Service de l'orientation professionnelle*, OP). Um ihren Klienten adäquate Beratungsleistungen anbieten zu können, hat sich eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen entwickelt.

Während der Tätigkeitsschwerpunkt von CPOS und CEDIES eher auf der Beratung und Orientierung im schulischen und sogar universitären Bereich liegt, beschränken sich OP und ALJ nicht auf die Orientierung von Schülern hinsichtlich ihres weiteren Bildungswegs und ihrer Berufswahl, sondern sie werden auch in der Beratung und Betreuung von Personen ohne Qualifikationen und von Arbeitsuchenden aktiv.

Ihre Aufgaben werden immer vielfältiger und schließen weitere neue Zielgruppen ein – von Personen, die offensichtlich keine Probleme haben, bis hin zu denjenigen, die sich aufgrund der konjunkturellen Lage in einer schwierigen Situation befinden sowie Personen jedes Alters, die von Ausgrenzung bedroht oder bereits davon betroffen sind. Alle diese Gruppen benötigen Unterstützung und individuelle Beratung, was ein Tätigkeitsfeld schafft, das sowohl Vorbeugung als auch Eingliederung und sogar Wiedereingliederung und Begleitung von Übergangsprozessen umfasst – letztlich also echte Unterstützung bei der Lebensplanung.

Darüber hinaus ist, im Hinblick auf die europäische Perspektive, eine steigende Nachfrage nach Beratungsleistungen im Zusammenhang mit beruflicher Mobilität zu erwähnen: Äquivalenz der Qualifikationen, Arbeitsbedingungen in anderen Ländern, usw.

9.2.1. Das Zentrum für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung (Centre de psychologie et d'orientation scolaires – CPOS)

Das Zentrum für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung (CPOS) wurde durch das Gesetz vom 1. April 1987 geschaffen und bietet Jugendlichen und ihren Familien psychologische und schulische Beratung sowie Berufsberatung an. In diesem Rahmen möchte das CPOS den Jugendlichen Methoden und Kenntnisse vermitteln, die ihnen erlauben, Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln. Wenn ein Jugendlicher gelernt hat, sich selbst zu orientieren, kann er zum eigenständigen Akteur seiner Lebens- und Berufsplanung werden. Das CPOS bietet Informationen zum weiterführenden Schulunterricht in Luxemburg und im Ausland an, führt die Feststellung von Kompetenzen durch und liefert Entscheidungshilfen.

Im Zuge seiner Beratungsaufgaben arbeitet das CPOS mit verschiedenen externen Dienststellen zusammen.

Das CPOS koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Dienste für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung (*services de psychologie et d'orientation scolaires*, SPOS), die den Einrichtungen für allgemein bildenden und fachbezogenen Sekundarschulunterricht angegliedert sind und vor Ort die oben beschriebenen Aufgaben erfüllen. Sie beschäftigen Psychologen, für Beratungsaufgaben geschulte Lehrer, Sozialarbeiter und graduierte Erzieher, deren Unterstützung von Schülern, Lehrern und Eltern in Anspruch genommen werden kann.

Die Beratung durch das CPOS und die SPOS ist ebenso wie die Dienstleistungen aller anderen in diesem Kapitel genannten Akteure kostenlos.

9.2.2. Das lokale Aktionsprogramm für Jugendliche (ALJ)

Das ALJ (*Action locale pour jeunes*) soll einen Betreuungsrahmen schaffen, in dem junge Erwachsene die nötigen Angebote für einen erfolgreichen Übergang von der Schule ins Erwerbsleben und für eine stabile schulische und berufliche Eingliederung finden.

Hierzu geht das ALJ folgenden Tätigkeiten nach:

- Durchführung von Maßnahmen, um Jugendliche im letzten Schuljahr auf das Erwerbsleben vorzubereiten;
- Begleitung, Anleitung und Unterstützung von Jugendlichen bei ihren Bemühungen um berufliche Eingliederung sowie anschließende Betreuung, um die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zu sichern. Bei Jugendlichen, die bereits über einen

Arbeitsplatz verfügen, sind Betreuungsmaßnahmen verfügbar, falls Schwierigkeiten auftreten;

- Betreuung von Jugendlichen, die noch nicht in diesem Rahmen erfasst sind, das heißt, Jugendliche, die noch nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert sind und auch nicht an einer speziellen Maßnahme teilnehmen.

Diese individuelle und nicht nach festen Vorgaben ablaufende Betreuungsarbeit soll die Jugendlichen bei ihren Bemühungen begleiten, indem sie versucht, für die Eingliederung bestehende Hindernisse zu beseitigen. In diesem Zusammenhang gewinnt die Zusammenarbeit mit Stellen, die für Wohnungsvermittlung, Rechts- und Gesundheitsberatung sowie für die Beratung bei Drogenabhängigkeit und Überschuldung zuständig sind, zunehmend an Bedeutung.

9.2.3. Der Berufsberatungsdienst der Arbeitsverwaltung (ADEM-OP)

Der Berufsberatungsdienst der Arbeitsverwaltung (*Service d'orientation professionnelle de l'Administration de l'emploi*) hat die Aufgabe, Jugendliche und Erwachsene bei der Wahl ihres Berufs zu unterstützen, sodass sie diesen erfolgreich und mit Zufriedenheit ausüben können, wobei einerseits die individuelle Entwicklung der Betroffenen gefördert und andererseits der gesellschaftliche Bedarf an beruflichen Qualifikationen gedeckt werden soll.

Jugendliche aus allen Bildungszweigen (*ordres d'enseignement*) sowie Erwachsene, die im Erwerbsleben stehen, können die Meinung eines Berufsberaters des Berufsberatungsdienstes einholen, der vor allem die Interessen, Eignungen und Fähigkeiten der Bewerber berücksichtigt. Bewerber für eine Berufsausbildung, die durch die Gesetzgebung über die Lehrlingsausbildung geregelt ist, müssen vor Antritt der Lehre beim Berufsberatungsdienst vorstellig werden (auch wenn sie bereits aufgrund eigener Bemühungen einen Ausbildungsplatz gefunden haben).

Bei den oben erwähnten Erwachsenen handelt es sich um Arbeitnehmer oder Arbeitssuchende (welche Arbeitslosenunterstützung beziehen können oder nicht), die während ihres Gesprächs mit dem Vermittler um eine Beratung im Hinblick auf eine Ausbildungsmaßnahme nachsuchen.

9.2.4. Dokumentations- und Informationszentrum für Hochschulbildung (CEDIES)

Das Dokumentations- und Informationszentrum für Hochschulbildung (*Centre de documentation et d'information sur l'enseignement supérieur*), das dem Ministerium für Kultur, Hochschulwesen und Forschung untersteht, ist, anders als die oben genannten Dienststellen, für den Bereich der Hochschulbildung zuständig.

Seine Hauptaufgabe ist die Bereitstellung von Informationen über Hochschulstudiengänge und die Berufe, auf die sie hinführen, über den Studentenstatus betreffende Fragen sowie über Fern- und Abendstudiengänge.

Zu diesem Zweck veröffentlicht das Zentrum zum einen Informationsmaterial zu den betreffenden Themen und unterhält zum anderen ein Fachdokumentationszentrum über die Hochschulbildung.

Neben seinen Informationsaufgaben verwaltet das Zentrum die staatlichen Finanzhilfen und Prämien für Studierende sowie die Erasmus-Stipendien (für Studienaufenthalte im Ausland).

9.3. Die Mitarbeiter der Beratungsdienste

Derzeit verfügen die Mitarbeiter der für Information und Beratung zuständigen Dienste in Luxemburg über unterschiedliche Ausbildungen und Qualifikationen.

Im CPOS und den SPOS sind Psychologen, graduierte Erzieher (Abitur + 3 Jahre) sowie Lehrer tätig. Der Berufsberatungsdienst der Arbeitsverwaltung beschäftigt Berater und graduierte Erzieher, und die ALJ ebenfalls graduierte Erzieher und Lehrer.

Generell gibt es zurzeit keine spezielle Qualifikation, die als Voraussetzung für den Beruf des schulischen Beraters und Berufsberaters verlangt wird. Dies dürfte sich allerdings durch den Gesetzesvorentwurf zur Reform der Lehrlingsausbildung und der beruflichen Weiterbildung ändern.

10. Investitionen in die Humanressourcen

10.1. Überblick

Tabelle 10: Anteil der öffentlichen Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung am BIP, Vergleich zwischen einigen Mitgliedstaaten der EU (%)

Luxemburg*	4,1
Belgien	6,0
Frankreich	5,6
Deutschland	4,3
Niederlande	4,5
Italien	4,9
Finnland	5,7
Österreich	5,6

* Ohne den an die Sekundarstufe II anschließenden Bereich

Quelle: OECD in: *Les chiffres clés de l'éducation nationale 2003-2004*.

„Unter Berücksichtigung dessen, dass die Ausgaben für die Hochschulbildung in den anderen Ländern im Durchschnitt über ein Viertel der Bildungsausgaben ausmachen, ist davon auszugehen, dass der Prozentsatz der Bildungsausgaben bei Einbeziehung der Hochschulbildung in Luxemburg +/-5,4 % betragen würde“ (*Les chiffres clés de l'éducation nationale 2003-2004*).

In Luxemburg werden alle nationalen Investitionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung aus dem Staatshaushalt finanziert, und hier im Wesentlichen aus dem Haushalt des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung (MENFP) und dem Haushalt der Gemeinden.

Tabelle 11: Verteilung der öffentlichen Ausgaben in die allgemeine und berufliche Bildung nach Investor

Finanzierende Stelle	Ministerium für Erziehung	Verwaltung der öffentlichen Bauten	Familienministerium	Innenministerium	Verkehrsministerium	Ministerium für den öffentl. Dienst u.d. Verwaltungsreform	Gesundheitsministerium	Gemeinden	Anderer finanzierende Stellen
%	61,89	6,35	1,62	1,46	1,41	0,37	0,02	26,47	0,41

Quelle: MENFP auf der Grundlage des Papiers „Coûts et financements du système scolaire luxembourgeois“ (Vallado; Unsen) für das Kolloquium „En route vers Lisbonne“, 12. und 13. Oktober 2004.

Der erhebliche Anteil der Gemeinden an den öffentlichen Ausgaben ist durch ihre Beteiligung an der Finanzierung der Vorschulerziehung und der Primarschule bedingt (siehe Punkt 3.1.2).

Es ist nicht immer möglich, die Haushaltsmittel für das staatliche Bildungswesen in Ausgaben für die Erstausbildung und Ausgaben für die berufliche Weiterbildung zu unterteilen.

Tabelle 12: Ausgabenposten im Haushalt des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung in den Jahren 2000 bis 2003 (in tausend Euro)

	2000	2001	2002	2003
Allgemeine Ausgaben	27 340	35 429	36 884	36 594
Zentrum für Technologie und Bildung (CTE)*	3 159	4 666	4 951	5 332
SCRIPT*	2 348	2 472	2 601	3 308
CPOS*	4 671	5 291	5 510	6 075
Schulsport und außerschulischer Sport	1 285	2 291	1 829	1 346
Private Bildungseinrichtungen	23 847	25 341	28 773	30 516
Dienststelle für Schulbau, Schulausstattung und Schulrenovierung	3 150	4 037	8 055	9 969
Sonderschulunterricht	24 207	25 996	27 664	29 890
Dienst für Erwachsenenbildung	3 944	4 785	5 971	6 597
Inspektorenamt	1 835	1 899	2 133	2 190
Vorschul- und Primarschulunterricht	150 187	157 956	181 259	184 524
Allgemeinbildender Sekundarschulunterricht	89 771	96 758	105 192	118 031
Technischer Sekundarschulunterricht	156 526	159 971	181 344	193 777
Dienst für berufliche Bildung	10 333	17 745	26 847	29 258
Insgesamt	502 603	544 637	619 014	657 407

* Zu den Abkürzungen siehe Anhang 1.

Quelle: Les chiffres clés de l'éducation nationale 2002-2003.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten der beruflichen Bildung sind zu diesen öffentlichen Investitionen noch die Ausgaben der Unternehmen für die betriebliche Ausbildung, wie Lehrlingsausbildung und berufliche Weiterbildung hinzuzurechnen. Diese Ausbildungsmaßnahmen werden ebenfalls vom Staat kofinanziert.

Die Finanzierung der Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende erfolgt durch den Beschäftigungsfonds und den Europäischen Sozialfonds.

10.2. Finanzierung der beruflichen Erstausbildung

Die Finanzierung der Berufsbildung durch den Staat erfolgt fast ausschließlich durch die Haushaltsmittel für die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen. Die Höhe der Ausgaben wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt.

Verwaltet werden die Haushaltsmittel derzeit zentral durch das MENFP, das heißt, die Ausbildungseinrichtungen erhalten kein Globalbudget, wie es in anderen Ländern der Fall ist. Im Zuge der Einführung moderner Verwaltungsmethoden (siehe Kapitel 2) erproben zwei Einrichtungen eine selbständige Finanzverwaltung mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die Ausbildungsvergütungen für Jugendliche, die eine zu CATP, CCM und CIPF führende Ausbildung absolvieren (siehe Definitionen in Anhang 2), werden von den Unternehmen getragen. Diese Ausbildungsvergütungen sind sehr gering und weisen je nach Beruf und Lehrjahr große Unterschiede auf.

Über den Beschäftigungsfonds kommt der Staat jedoch für Hilfen und Prämien zur Förderung der Lehrlingsausbildung auf. Hierbei erhalten Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden und Lehrlinge, die ihr Lehrjahr und die Abschlussprüfung erfolgreich abschließen, finanzielle Hilfen. Konkret kann jeder Arbeitgeber, der einen Lehrling beschäftigt, eine Hilfe in Höhe von 27 % der an den Lehrling gezahlten Ausbildungsvergütung beanspruchen sowie die Erstattung des Arbeitgeberanteils am Sozialabgabenanteil der Ausbildungsvergütung.

Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrjahres zahlt der Beschäftigungsfonds dem Lehrling pro Ausbildungsmonat eine Prämie von 117 Euro.

Außerdem werden besondere Hilfen für Unternehmen bewilligt, die Praktika für Schüler in schulischen Vollzeitausbildungsgängen anbieten, bei denen im Rahmen der praktischen Ausbildung Betriebspraktika vorgesehen sind.

10.3. Finanzierung der beruflichen Weiterbildung

Wie bereits erwähnt, ist es schwierig, die Haushaltsmittel für das staatliche Bildungswesen in Ausgaben für die Erstausbildung und Ausgaben für die berufliche Weiterbildung zu unterteilen. Im Bereich der beruflichen Weiterbildung gibt es zwei Arten von Ausgaben: für die zu einem Abschluss führenden Ausbildungsgänge und für die Ausbildungsgänge, die durch das abgeänderte Gesetz vom 22. Juni 1999 geregelt sind (siehe Kapitel 5). Die Finanzierung der zu einem Abschluss führenden Ausbildungsgänge wird von mehreren Ministerien gemeinsam getragen (siehe Tabelle 11).

Im Falle der Lehrlingsausbildung für Erwachsene (wo das Unternehmen dem erwachsenen Auszubildenden eine Vergütung in Höhe des sozialen Mindestlohns zahlt und wo die Differenz zwischen diesem und der für Jugendliche festgelegten Ausbildungsvergütung dem Unternehmen vom Staat erstattet wird), erfolgt die Erstattung bei Arbeitssuchenden durch den Beschäftigungsfonds und bei anderen Antragstellern aus dem Haushalt des MENFP.

Das abgeänderte Gesetz vom 22. Juni 1999 zur Unterstützung und Förderung der beruflichen Weiterbildung gilt, ungeachtet der beruflichen Tätigkeit, für den privaten Sektor und nicht für die von Staat und Gemeinden finanzierten Weiterbildungsmaßnahmen. Das Gesetz ermöglicht

den Unternehmen, eine staatliche Kofinanzierung für die berufliche Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu beantragen.

Diese Unterstützung kann in zweierlei Form erfolgen, da das Ausgangsprinzip eine Nettoerstattung von 10 % der Weiterbildungsinvestitionen war:

- Die direkte Unterstützung erfolgt in Höhe einer Bruttoerstattung von 16 % der Gesamtinvestitionen in die betriebliche Weiterbildung in den Jahren 2000 und 2001. In steuerlicher Hinsicht wird diese Erstattung als zusätzliches Einkommen für das Unternehmen eingestuft, weshalb sie ebenso zu versteuern ist wie andere Einkünfte. Aufgrund der Steuerreform im Jahre 2002, die zu einer Steuersenkung für Privatleute und Unternehmen führte, wurde die direkte Unterstützung auf 14,5 % reduziert, um eine theoretische Nettoerstattung von 10 % der Gesamtaufwendungen für die betriebliche Weiterbildung zu gewährleisten;
- das Unternehmen kann auch eine Steuervergütung wählen, die sich auf 10 % der investierten Summe beläuft.

Tabelle 13: Investitionen der Unternehmen und staatliche Kofinanzierung in den Jahren 2000 bis 2002 (in Millionen Euro)

Jahr	2000	2001	2002
Investitionen der Unternehmen	76,5	102,1	102,2
Staatliche Kofinanzierung*	12,2	16,3	14,8

* Um der Einheitlichkeit willen wurden die 5 % Fälle, in denen die Unternehmen eine Steuervergünstigung beantragten, in die Direktunterstützung umgerechnet.

Quelle: MENFP. Bilan du soutien de l'État aux activités de formation professionnelle continue des entreprises, 2004 (unveröffentlicht).

10.4. Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Rechtliche Grundlage für die Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende ist das Gesetz vom 30. Juni 1976 zur Schaffung eines Arbeitslosigkeitsfonds, welches geändert wurde durch das Gesetz vom 12. Mai 1987 zur Schaffung eines Beschäftigungsfonds sowie später durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Februar 1999 zur Durchführung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans von 1998.

Aus dem Sondertopf des Beschäftigungsfonds werden die vom CNFPC durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen finanziert (siehe Punkt 5.5.1) sowie Ausbildungsmaßnahmen von privaten Einrichtungen, die vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigung und vom MENFP anerkannt sind. Viele dieser Maßnahmen wurden oder werden durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Bei den vom CNFPC angebotenen Ausbildungsmaßnahmen übernimmt das staatliche Bildungssystem die Kosten für angestellte oder verbeamtete Lehrer und Sozialpädagogen und stellt außerdem die Ausbildungsinfrastruktur zur Verfügung.

Tabelle 14: Ausgaben aus dem Sondertopf des Beschäftigungsfonds und Anzahl der Personen, die von 1999 bis 2003 Ausbildungsmaßnahmen absolviert haben

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl der Teilnehmer	917	1126	1106	1125	1193
Jährliche Ausgaben*	2 900 850,03	3 737 258,10	3 243 663,41	2 852 442,35	3 087 467,21

* In diesen Beträgen sind die Erstattungen an die Unternehmen im Rahmen der Lehrlingsausbildung für erwachsene Arbeitsuchende enthalten.

Quelle: MENFP auf der Grundlage von Daten des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung, 2004.

11. Europäische und internationale Dimension

In Luxemburg kann die europäische Dimension unter zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden: die konkrete Alltagsebene einerseits und die europäischen Politiken andererseits, die die nationale Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung beeinflussen.

Im **konkreten Alltagszusammenhang** sind verschiedene Ebenen zu nennen, von der Anerkennung von Zertifizierungen bis zur grenzüberschreitenden Mobilität. Während erstere durch die spezifische Arbeitsmarktsituation bedingt ist, betrifft letzteres die allgemeinen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, die mit der geografischen Lage Luxemburgs zusammenhängen.

Auf dem Arbeitsmarkt der Großregion (siehe Punkt 1.3 und Definition in Anhang 2) wird im Zuge der Eingliederung in diesen häufig die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Zertifizierung beantragt, und zwar aus Gründen der Gehaltshöhe ⁽⁹⁾ und/oder um die Genehmigung zur Ausübung eines bestimmten Berufs zu erhalten. 2003 belief sich die Zahl der vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung bearbeiteten Anträge auf 2760 – eine außergewöhnlich hohe Zahl für ein Land wie Luxemburg.

Die grenzüberschreitende Mobilität kann als bidirektional bezeichnet werden. So absolviert eine gewisse Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen aus der Großregion ihre Berufsausbildung in Luxemburg, während manche jungen Luxemburger sich in Belgien, Frankreich oder Deutschland ausbilden lassen. Diese Mobilität hat vielfältige Gründe: gute Sprachkenntnisse, Ausbildungsangebot, usw. Zu erwähnen ist jedoch auch der Fall der grenzüberschreitenden Lehrlingsausbildung. Diese liegt in ihren formalen Aspekten (schulische Berufsausbildung, Lehrvertrag, soziale Absicherung, Lehrabschlussprüfung, usw.) in den Händen der luxemburgischen Arbeitgeberkammer und des staatlichen Schulwesens, während die betriebliche Ausbildung im jeweiligen Nachbarland erfolgt.

Im Hochschulbereich schlossen die Luxemburger vor der Gründung der Universität Luxemburg ihr Studium üblicherweise in einem anderen Land der europäischen Union ab, da keine vollständigen Hochschulstudiengänge angeboten wurden.

Zu erwähnen ist schließlich auch, dass es im Rahmen der europäischen Mobilitätsprogramme neben den fest etablierten Maßnahmen üblich geworden ist, eine Ausbildung durch Auslandspraktika zu vervollständigen. Dies gilt unter anderem für die Gesundheitsberufe und das Hotel- und Gaststättengewerbe.

⁽⁹⁾ Facharbeiter können eine Erhöhung des sozialen Mindestlohns um 20 % verlangen. Arbeitnehmer, die einen Beruf auf der Grundlage einer durch ein staatliches Zeugnis anerkannten Ausbildung abschließen, werden als Facharbeiter im Sinne des Gesetzes über den sozialen Mindestlohn eingestuft.

Was den **politischen Aspekt** betrifft, so ist festzustellen, dass die jüngste Entwicklung auf europäischer Ebene (Kopenhagen-Prozess) sich auch auf die Diskussionen und Überlegungen in Luxemburg auswirkt, wie zum Beispiel die Arbeiten an dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Berufsbildungssystems. So berücksichtigt das Konzept der Validierung früher erworbener Kenntnisse die gemeinsamen europäischen Grundsätze zur Feststellung und Validierung nicht formalen und informellen Lernens; ebenso haben die derzeitigen Überlegungen zum Kreditpunktesystem in der beruflichen Bildung oder die europäischen Durchschnittsbezugswerte (*benchmarks*) Auswirkungen auf die der Berufsbildungsreform zu Grunde liegenden Konzepte.

Parallel dazu führt Luxemburg außerdem die europäischen Transparenzinstrumente wie den EUROPASS-Berufsbildung, die Zeugnisergänzung oder das Europäische Sprachenportfolio ein.

Nicht zu vergessen ist schließlich die zunehmende Bedeutung des *e-Learning* in einem Land von der Größe Luxemburgs. Mag es auch noch keine so große Verbreitung gefunden haben wie in anderen Ländern, so ist doch interessanterweise festzustellen, dass das im Januar 2001 lancierte Projekt e-Luxembourg (zusammen mit anderen Instrumenten) einen allgemeinen Rahmen für die Einrichtungen von Telezentren in den Gemeinden geschaffen hat: Damit gemeint sind öffentlich zugängliche Örtlichkeiten, wo jeder Zugang zu Computern und Internetanschlüssen hat. Diese Zentren sollen allen Bürgern, ungeachtet ihres Alters, ihrer sozialen Herkunft und ihres Bildungsniveaus, an ihrem Wohnort die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen. Sie stellen außerdem Informationen über die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens zur Verfügung. Ein hervorragendes Beispiel hierfür ist die Website www.lifelong-learning.lu.

Anhang 1: Abkürzungen

ADEM	<i>Administration de l'emploi</i> (Arbeitsverwaltung)
ALJ	<i>Action locale pour jeunes</i> (Lokales Aktionsprogramm für Jugendliche)
ATM	<i>Assistant technique médical</i> (Medizinisch-technischer Assistent)
BTS	<i>Brevet de technicien supérieur</i> (höheres Fachdiplom)
CATP	<i>Certificat d'aptitude technique et professionnelle</i> (fachlich-beruflicher Eignungsnachweis)
CCM	<i>Certificat de capacité manuelle</i> (manueller Befähigungsnachweis)
CEDIES	<i>Centre de documentation et d'information sur l'enseignement supérieur</i> (Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung)
CEP-L	<i>Chambre des employés privés Luxembourg</i> (Angestelltenkammer)
CITP	<i>Certificat d'initiation technique et professionnelle</i> (Zeugnis über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten)
CLL	<i>Centre de langues Luxembourg</i> (Sprachenzentrum Luxemburg)
CNFPC	<i>Centre national de la formation professionnelle continue</i> (Nationales Zentrum für berufliche Weiterbildung)
CPOS	<i>Centre de psychologie et d'orientation scolaires</i> (Zentrum für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung)

CRP	<i>Centre de recherche public</i> (Öffentliches Forschungszentrum)
CRP-CU	<i>Centre de recherche public Centre universitaire</i> (Öffentliches Forschungszentrum – Universitätszentrum)
CRP-HT	<i>Centre de recherche public Henri Tudor</i> (Öffentliches Forschungszentrum Henri Tudor)
CTE	<i>Centre de technologie de l'éducation</i> (Zentrum für Technologie und Bildung)
Fédil	<i>Fédération des industriels luxembourgeois</i> (Verband der luxemburgischen Industriellen)
FOGAflex	<i>Projet FOrmation et qualification de gardiennes de jours et modes de Gardes flexibles</i> (Projekt Ausbildung und Qualifizierung von Kindertagesbetreuerinnen und flexible Betreuungsformen)
FPC	<i>Formation professionnelle continue</i> (Berufliche Weiterbildung)
FPI	<i>Formation professionnelle initiale</i> (Berufliche Erstausbildung)
IFBL	<i>Institut de formation bancaire Luxembourg</i> (Luxemburgisches Institut für die Ausbildung im Bankwesen)
IFES	<i>Institut de formation économique et sociale</i> (Institut für wirtschaftliche und gesellschaftliche Bildung)
IFSB	<i>Institut de formation sectoriel du bâtiment</i> (Ausbildungsinstitut des Bausektors)
INFPC	<i>Institut national pour le développement de la formation professionnelle continue</i> (Nationales Institut für die Förderung der beruflichen Weiterbildung)
ISCED	Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen
LCGB	<i>Lëtzebuenger chrëschtliche Gewerkschaftsbond</i> (Christlicher Gewerkschaftsbund Luxemburg, <i>Confédération des syndicats chrétiens du Luxembourg</i>)

MENFP	<i>Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle</i> (Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGBL	<i>Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg</i> (Unabhängiger luxemburgischer Gewerkschaftsbund, <i>Confédération syndicale indépendante</i>)
OLAP	<i>Office luxembourgeois pour l'accroissement de la productivité</i> (Luxemburgische Zentrale für Produktivitätssteigerung)
OP	<i>Orientation professionnelle</i> (Berufliche Orientierung und Beratung)
PAN	<i>Plan d'action national</i> (Nationaler Aktionsplan)
PROF	<i>Profil professionnel, profil de formation et programme directeur</i> (Berufsprofil, Ausbildungsprofil und Rahmenlehrplan)
SCRIPT	<i>Service de coordination de la recherche et de l'innovation pédagogiques et technologiques</i> (Koordinierungsstelle für pädagogische und technologische Forschung und Innovation)
SFA	<i>Service de la formation des adultes</i> (Dienst für Erwachsenenbildung)
SFP	<i>Service de la formation professionnelle</i> (Dienst für berufliche Bildung)
SNJ	<i>Service national de la jeunesse</i> (Nationaler Jugenddienst)
SPOS	<i>Service de psychologie et d'orientation scolaires</i> (Dienst für Schulpsychologie und schulische Orientierung und Beratung)
STATEC	<i>Service central de la statistique et des études économiques</i> (Zentralamt für Statistik und Wirtschaftsforschung)

Anhang 2: Glossar

Alternierende Ausbildung (*alternance*): Die alternierende Ausbildung beruht auf einem umfassenderen Konzept als die Lehrlingsausbildung. Sie ermöglicht neben der traditionellen Lehrlingsausbildung auf der Grundlage eines Lehrvertrags die Einführung von Ausbildungsgängen, in denen das praktische Erlernen eines Berufs im Betrieb in Form von Praktika unterschiedlicher Länge erfolgt.

Lehrlingsausbildung (*apprentissage*): Die Lehrlingsausbildung nach luxemburgischem Modell ist ein „alternierendes“, dem deutschen *dualen System* vergleichbares System. Sie stellt die traditionelle Form der Berufsausbildung dar.

Lehrlingsausbildung mit begleitender theoretischer Ausbildung (*apprentissage en régime concomitant*): dreijährige praktische betriebliche Ausbildung mit einer begleitenden theoretischen Ausbildung an einem Fachgymnasium; dem deutschen *dualen System* vergleichbar.

Lehrlingsausbildung „gemischte Variante“ (*apprentissage en régime mixte*): Ausbildung mit ein- oder zweijährigem berufsbildendem, theoretischem und praktischem Vollzeitunterricht an einem Fachgymnasium und einer anschließenden praktischen betrieblichen Ausbildung mit theoretischem Begleitunterricht in der Schule.

CATP (*certificat d'aptitude technique et professionnelle – fachlich-beruflicher Eignungsnachweis*): Zertifizierung des berufspraktischen Ausbildungsgangs. Das CATP ist Voraussetzung für den Erwerb des Meisterbriefs.

CCM (*certificat de capacité manuelle – manueller Befähigungsnachweis*): beinhaltet das gleiche praktische Ausbildungsprogramm wie das CATP, jedoch mit abgekürzter theoretischer Ausbildung; durch Teilnahme an zusätzlichem theoretischem Unterricht kann später das CATP erworben werden.

CITP (*certificat d'initiation technique et professionnelle – Zeugnis über den Erwerb fachlicher und beruflicher Grundfertigkeiten*): im Vergleich zum CATP und zum CCM vereinfachte praktische und theoretische Ausbildung. Ziel dieser Ausbildung ist entweder die sozioprofessionelle Eingliederung oder die Fortsetzung der Ausbildung zur Vorbereitung auf das CATP (Klasse 10 und 11) für den gleichen Beruf.

Sparte (*division*): Fachrichtung innerhalb desselben Ausbildungsgangs.

Ausbildungsmaßnahme zur sozioprofessionellen Eingliederung (*formation d'insertion socioprofessionnelle*): Ausbildungsmaßnahme für Schüler, deren schulische Leistungen vor Beginn oder während der beruflichen Erstausbildung erkennen lassen, dass sie diese nicht erfolgreich abschließen können. Diese Ausbildung dient dem Erwerb klar festgelegter beruflicher Kompetenzen, mit dem Ziel einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Formation diplômante: jeder formale Ausbildungsgang, der zu einem formalen Abschluss führt.

Berufsausbildung (*formation professionnelle*): Unter einer Berufsausbildung versteht man in Luxemburg in der Regel eine Ausbildung, die direkt auf eine sozioprofessionelle Eingliederung und nicht auf weiterführende Ausbildungsgänge vorbereitet. Im luxemburgischen System fallen der berufspraktische Ausbildungsgang und der Facharbeiterausbildungsgang hierunter. Eine Ausnahme bilden die fachtheoretischen Ausbildungsgänge für Gesundheitsberufe und soziale Berufe, die ebenfalls als Berufsausbildung eingestuft werden.

Berufliche Weiterbildung (*formation professionnelle continue*): Maßnahme, die Erwerb, Erhalt und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre Anpassung an die gesellschaftlichen und technologischen Erfordernisse ermöglichen oder den beruflichen Aufstieg fördern kann.

Berufliche Erstausbildung (*formation professionnelle initiale*): Maßnahme zur Vermittlung einer allgemeinen, theoretischen und praktischen Ausbildung, um den Erwerb einer beruflichen Qualifikation zu ermöglichen, die durch einen Abschluss oder ein staatliches Zeugnis bestätigt wird.

Großregion (*Grande Région*): Mit dem Begriff Großregion wird in Luxemburg in der Regel folgender Raum bezeichnet:

- auf deutscher Seite das Saarland und das westliche Rheinland-Pfalz (Bezirk Trier)
- auf belgischer Seite die Provinz Luxemburg,
- auf französischer Seite die Region Lothringen.
- das gesamte Großherzogtum Luxemburg.

Meisterausbildung (*maîtrise*): Der Meisterbrief ist die berufliche Qualifikation im Handwerkssektor, die ihrem Inhaber ermöglicht:

- sich hauptberuflich selbständig zu machen oder ein Unternehmen zu gründen und zu leiten;
- Lehrlinge auszubilden;
- seiner Kundschaft eine qualitativ hochwertige Arbeit zu garantieren.

Ausbildungszweig (*ordre d'enseignement*): Als Ausbildungszweige werden die beiden Hauptausbildungszweige der Sekundarstufe bezeichnet – der allgemein bildende Sekundarschulunterricht und der fachtheoretische Sekundarschulunterricht.

Régime (Ausbildungsgang): Die zahlreichen Ausbildungsgänge im Rahmen des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts sind in drei Zweige unterteilt, die als fachtheoretischer Ausbildungsgang (*régime technique*), Facharbeiterausbildungsgang (*régime de la formation de techniciens*) und als berufspraktischer Ausbildungsgang (*régime professionnel*) bezeichnet werden.

Sozialer Mindestlohn (*salaire social minimum*): Jede Person beiderlei Geschlechts und im vollen Besitz ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die von einem Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt wird, hat Anspruch auf den sozialen Mindestlohn. Der soziale Mindestlohn gilt für alle Wirtschaftsbereiche. Das Gesetz sieht keine Ausnahmen für bestimmte Sektoren und Branchen vor.

Grenzgänger (*travailleurs frontaliers*): Unter Grenzgängern versteht man in der Regel nicht zur Wohnbevölkerung Luxemburgs zählende Arbeitnehmer aus Frankreich, Belgien und Deutschland, von denen die meisten aus der Großregion stammen. Die Zahl der in Luxemburg ansässigen Grenzgänger (Einwohner Luxemburgs, die im Ausland arbeiten) ist seit Jahren sehr gering.

Anhang 3: Literatur

Cox A. *Achieving the Lisbon goal: the contribution of vocational education and training systems: country report. Luxembourg.* 's-Hertogenbosch: CINOP, 2004. Abrufbar über die Webadresse: http://libserver.cedefop.eu.int/vetelib/nat/lux/gov/2004_0001_en.pdf

E-Learning strategies: national policies / Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports. Luxembourg: MENFPS, 2003.

Frideres-Poos, J.; Engel, G.; Lenert, J. *Le système de formation professionnelle au Luxembourg.* Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1999.

Houseaux, C. *Les formateurs des institutions de formation professionnelle continue de la Grande Région.* Luxembourg: CEPS/Instead, 2000.

Houssemand, C.; Beaufils, M.; Warner, U. *La formation professionnelle continue au Grand-Duché de Luxembourg: analyse nationale de l'enquête européenne CVTS2.* Luxembourg: CEPS/Instead, 2001.

Indicateurs Rapides – Série L, Emploi et chômage 10/2004 / STATEC. Luxembourg: STATEC, 2004.

Das Schulwesen in Luxemburg / Nationale Eurydice-Informationsstelle. Luxembourg, 2002.

Luxemburg in Zahlen 2004 / STATEC. Luxembourg: STATEC, 2004.

Les chiffres clés de l'éducation nationale – Statistiques et indicateurs 2002-2003 / Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports. Luxembourg: SCRIPT, 2004.

Les chiffres clés de l'éducation nationale – Statistiques et indicateurs 2001-2002 / Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports. Luxembourg: SCRIPT, 2003.

Les qualifications de demain dans l'industrie. Résultats d'une enquête de la Fedil auprès des entreprises industrielles du Grand-Duché de Luxembourg en 2002-2003. Luxembourg: Fedil, 2003.

Loos, R. *Innovationen zur Integration von gering Qualifizierten in das lebensbegleitende Lernen und in den Arbeitsmarkt: Fallbeispiele aus sechs europäischen Staaten.* Luxembourg: EUR-OP, 2002. (Cedefop Reference, 33).

Mémorandum sur l'éducation et la formation tout au long de la vie: prise de position du Grand-Duché de Luxembourg / Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports. Luxembourg: MENFPS, 2001. Abrufbar über die Webadresse: http://europa.eu.int/comm/education/policies/2010/lll_report/lll_lux_en.pdf

Note de conjoncture: La situation économique au Luxembourg – Évolution récente et perspectives 2-2004 / STATEC. Luxembourg: STATEC, 2004.

Objectif plein emploi – Ope. L'économie solidaire au service du développement des communes luxembourgeoises: un projet de société. Luxembourg: Ope, 2003.

Career guidance and public policy: Bridging the Gap / OECD. Paris: OECD, 2004.

Plan d'action national pour l'emploi. Rapport national 2004 / Ministère du travail et de l'emploi, Luxembourg: Ministère du travail et de l'emploi, octobre 2004. Abrufbar über die Webadresse:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/employment_strategy/national_fr.htm.

Plein, E.; Meyers, R. Rapport d'enquête sur les élèves en décrochage scolaire au Luxembourg et susceptibles de rejoindre un dispositif de transition dans le cadre de la pédagogie de la deuxième chance / Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle et des sports. Luxembourg: MENFPS, 2001.

Rapport d'activité du ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports / MENFPS. Luxembourg: MENFPS, 2003.

Schneeberger, A. Modernisierung dualer Berufsbildungssysteme: Probleme und Strategien in sieben europäischen Ländern. Wien: IBW, 2000. (ibw-Schriftenreihe, 117).

Tessaring, M.; Wannan, J. Berufsbildung: Der Schlüssel zur Zukunft – Lissabon–Kopenhagen–Maastricht: Aufgebot für 2010 – Synthesebericht des CEDEFOP zur Maastricht-Studie. Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften, 2004. Abrufbar über die Webadresse: http://www.trainingvillage.gr/etv/Homepages/Front_page_news/4041-DE.pdf

Anhang 4: Wichtige Organisationen

Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle

29, rue Aldringen
L-2926 Luxembourg
Tel.: (352) 478 51 51
Fax: (352) 478 51 10
www.men.lu

Ministère du travail et de l'emploi

26, rue Sainte-Zithe
L-2763 Luxembourg
Tel.: (352) 478 61 18
Fax: (352) 478 63 25
www.mt.etat.lu/

Ministère de la culture, de l'enseignement supérieur et de la recherche

20, montée de la Pétrusse
L-2327 Luxembourg
Tel.: (352) 478 66 19
Fax: (352) 40 24 27

Chambre des métiers

2, circuit de la foire internationale
L-1347 Luxembourg
Tel.: (352) 42 67 67-1
Fax: (352) 42 67 87
www.cdm.lu

Chambre de commerce

7, rue Alcide de Gasperi
L-1615 Luxembourg Kirchberg
Tel.: (352) 42 39 39-1
Fax: (352) 43 83 26
www.cc.lu

Chambre de l'agriculture

261, route d'Arlon
L-8011 Strassen
Tel.: (352) 31 38 76
Fax: (352) 31 38 75
www.lwk.lu

Chambre des employés privés

13, rue de Bragance
L-1255 Luxembourg
Tel.: (352) 44 40 91-1
Fax: (352) 44 40 91-250
www.cepl.lu

Chambre de travail

18, rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg
Tel.: (352) 48 86 16-1
Fax: (w352) 48 06 14
www.ak.lu

CEPS/INSTEAD

(Centre d'études de populations, de pauvreté et de politiques socio-économiques)
44, rue Emile Mark
L-4501 Differdange
Tel.: (352) 58 58 55-1
Fax: (352) 58 55 60
www.ceps.lu

STATEC

13, rue Erasme
L-1468 Luxembourg-Kirchberg
Tel.: (352) 478-4272
Fax: (352) 46 42 89
www.statec.lu

Université du Luxembourg

Rectorat
162a, avenue de la Faïencerie
L-1511 Luxembourg
Tel.: (352) 46 66 44 1
Fax: (352) 46 66 44 508
www.uni.lu

Cedefop (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung)

Berufsbildung in Luxemburg: Kurzbeschreibung

Jos Noesen

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2005

2005 – VI, 79 S. – 21 x 29,7 cm

(Cedefop Panorama series; 107 – ISSN 1562-6180)

ISBN 92-896-0381-X

Kat.-Nr.: TI-64-05-765-DE-C

Kostenlos – 5160 DE –

Das System der allgemeinen und beruflichen Bildung in Luxemburg weist gewisse Besonderheiten auf. Aufgrund der geringen Größe des Staatsgebietes und der traditionell großen Bereitschaft des Landes, sich nach außen zu öffnen, umfasst die Bevölkerung eine hohe Zahl von Zuwanderern und der Arbeitsmarkt verzeichnet einen erheblichen Zustrom aus der Großregion. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das allgemeine und berufliche Bildungssystem. Auch die Sprachensituation im Land ist ungewöhnlich. Die Luxemburger sind dreisprachig: Von der Primarschule an lernen sie Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Die Mehrsprachigkeit stellt eine der größten Herausforderungen an das derzeitige System der allgemeinen und beruflichen Bildung dar, und dies insbesondere im Hinblick auf die Integration des hohen ausländischen Bevölkerungsanteils.

Die auffälligste Besonderheit des Berufsbildungssystems in Luxemburg besteht darin, dass im Rahmen der Schule ein dem deutschen dualen System vergleichbares Berufsbildungssystem angeboten wird. Der allgemein bildende Unterricht und die fachtheoretische und berufliche Ausbildung finden in der Schule statt, während die praktische Ausbildung in den meisten Berufen in Unternehmen erfolgt. Diese spezielle Ausbildungsform findet sich zwar hauptsächlich im Rahmen der Lehrlingsausbildung, doch hat das alternierende Konzept auch in eine Vielzahl anderer Ausbildungsgänge Eingang gefunden.

Berufsbildung in Luxemburg

Kurzbeschreibung

P A N O R A M A



Europäisches Zentrum
für die Förderung der Berufsbildung

Europe 123, GR-570 01 Thessaloniki (Pylea)
Postanschrift: PO Box 22427, GR-551 02 Thessaloniki
Tel. (30) 23 10 49 01 11, Fax (30) 23 10 49 00 20
E-mail: info@cedefop.eu.int
Homepage: www.cedefop.eu.int
Interaktive Website: www.trainingvillage.gr

Kostenlos – Auf Anforderung beim Cedefop erhältlich

5160 DE



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-896-0381-X



9 789289 603812